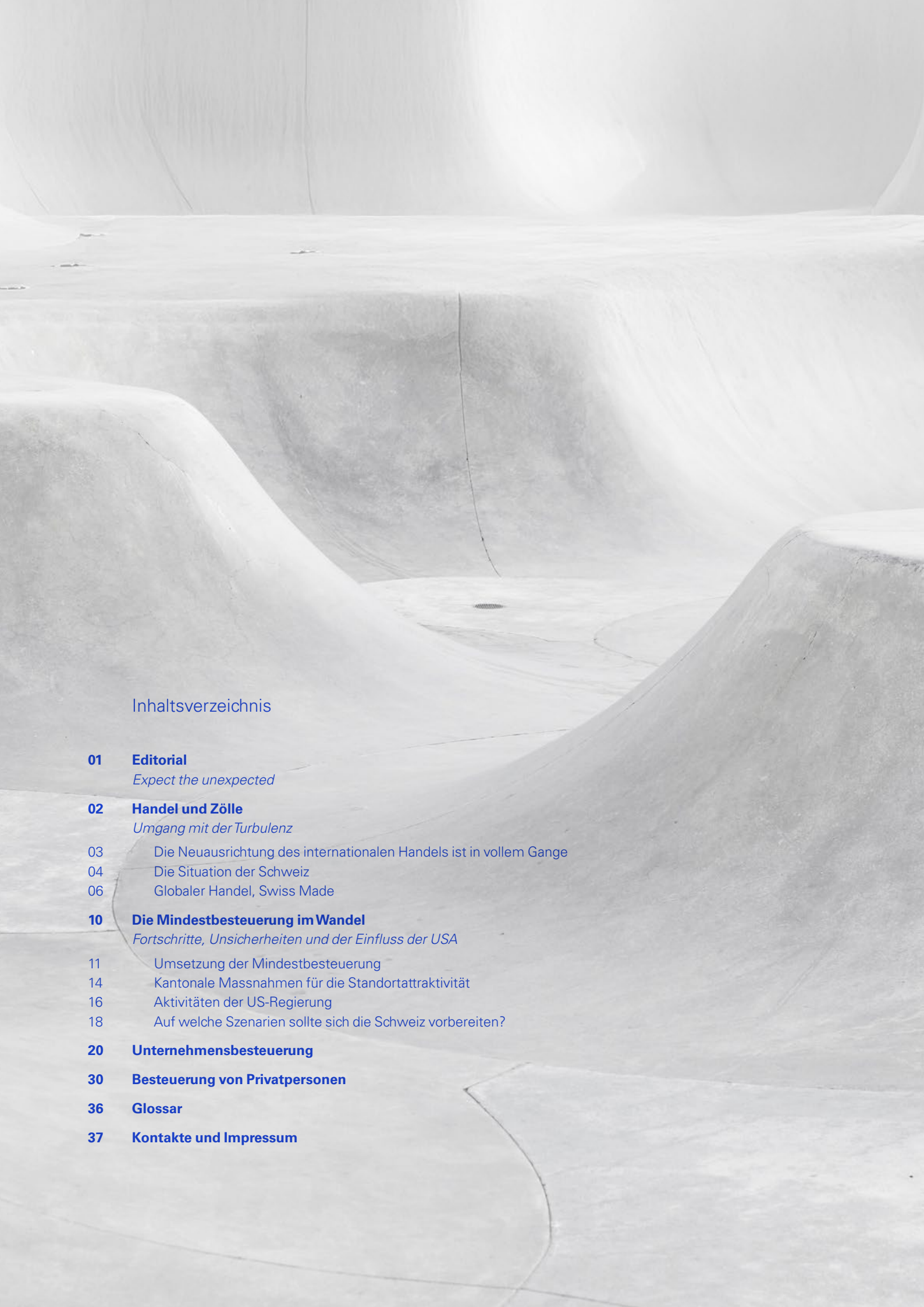


The background of the slide is a photograph of a skateboarder performing a trick on a concrete ramp. The skateboarder is wearing a dark helmet, a dark shirt, and patterned shorts. They are in mid-air, with their skateboard tilted. The ramp is light-colored concrete, and the background is a clear blue sky with a bright sun in the top right corner, creating a lens flare effect. The overall color scheme of the slide is blue and purple, with the photograph area being a lighter shade of blue.

Clarity on Swiss Taxes

Expect the unexpected

In einem turbulenten globalen Umfeld muss die Schweiz flexibel bleiben und auf Druck jenseits der Mindeststeuer reagieren



Inhaltsverzeichnis

01 Editorial

Expect the unexpected

02 Handel und Zölle

Umgang mit der Turbulenz

03 Die Neuausrichtung des internationalen Handels ist in vollem Gange

04 Die Situation der Schweiz

06 Globaler Handel, Swiss Made

10 Die Mindestbesteuerung im Wandel

Fortschritte, Unsicherheiten und der Einfluss der USA

11 Umsetzung der Mindestbesteuerung

14 Kantonale Massnahmen für die Standortattraktivität

16 Aktivitäten der US-Regierung

18 Auf welche Szenarien sollte sich die Schweiz vorbereiten?

20 Unternehmensbesteuerung

30 Besteuerung von Privatpersonen

36 Glossar

37 Kontakte und Impressum



Foto: Daniel Hager

Expect the unexpected

Als vor einigen Monaten die Vorbereitungen für diese Ausgabe von Clarity on Swiss Taxes begannen, ging ich fest davon aus, dass Pillar Two das Steuerumfeld im gesamten Jahr 2025 dominieren würde. Zwar scheint die Mindestbesteuerung nun dauerhaft etabliert zu sein – auch wenn es in einigen wichtigen Ländern noch Fragen zur Umsetzung gibt – doch es sind Zölle und Handel, die derzeit die Schlagzeilen beherrschen.

Es ist kein neues Phänomen, dass Freihandel und Globalisierung vielerorts als Ursache allen Übels wahrgenommen werden. Zumindest ist das das Narrativ, das populistische Parteien weltweit den Menschen eintrichtern. Vor diesem Hintergrund findet der zunehmende Krieg der Zölle gegen den freien Handel überall stillschweigende Unterstützer. Und genau das wird von derzeitigen wirtschaftlichen Optimisten womöglich unterschätzt, wenn sie argumentieren, dass sich die aktuellen Entwicklungen auf der Weltbühne lediglich als ein grosses Pokerspiel entpuppen – und die Welt sich, dieser Logik folgend, wieder «normalisieren» werde, sobald die Karten offenliegen.

Die Geschichte muss sich nicht wiederholen – aber sie tut es oft. Das sahen wir während der Grossen Depression, in der Zölle eine zentrale Rolle bei der Verschärfung der Krise spielten, ebenso wie in der Ära des Merkantilismus im Vorfeld des 19. Jahrhunderts. Die Geschichte kennt viele weitere Beispiele, in denen höhere Zölle nicht die gewünschten Effekte brachten. Anstatt die heimische Industrie zu stärken, Arbeitsplätze zu sichern und den sozialen Frieden zu fördern, zerstörten sie den Wettbewerb – was wiederum zu Ineffizienzen, sinkender Produktqualität, höheren Preisen und letztlich zu sozialen Unruhen führte.

Man sagt oft: Intelligente Menschen machen Fehler nur einmal, während Menschen ohne Einsicht sie wieder und wieder begehen. Hoffen wir also auf das Beste – aber rechnen wir mit dem Unerwarteten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Stefan Kuhn

Partner, Leiter Steuer- und Rechtsberatung,
Mitglied der Geschäftsleitung KPMG Schweiz



Handel und Zölle: Umgang mit der Turbulenz

Mit der Eskalation der Handelskonflikte unter der aktuellen US-Regierung bricht ein neues Zeitalter für den internationalen Handel an. Auch wenn die jüngsten Handelspakete noch nicht in ihrer finalen Version vorliegen, lässt sich bereits sagen, dass die verursachten Unsicherheiten die globalen Wachstumsprognosen untergraben und den Internationalen Währungsfonds dazu veranlasst haben, seine Wachstumsprognose für 2025 auf 2,8% nach unten zu korrigieren; im Januar war der IWF noch von 0,5% mehr ausgegangen. Die Schweizer Regierung rechnet damit, dass 2025 und 2026 auch hierzulande ein unterdurchschnittliches Wachstum zu verzeichnen sein wird.

Autoren
Mathias Bopp, Amal El Abida Indirect Tax

1

Die Neuausrichtung des internationalen Handels ist in vollem Gange

Ein zentrales Argument der «America First»-Kampagne ist der Vorwurf, internationale Handelspartner hätten unfaire Praktiken, Währungsmanipulationen und asymmetrische Handelsbeziehungen zu ihren Gunsten ausgenutzt. Die US-Politik beruft sich auf Exekutiv-Kompetenzen unter der Section 232 des Trade Expansion Act, Section 301 des Trade Act und den International Emergency Economic Powers Act (IEEPA), um Zölle aus Gründen der nationalen Sicherheit und des wirtschaftlichen Notstands zu erheben. Vor allem zwei Zollkategorien haben in den letzten Monaten für Schlagzeilen gesorgt: branchenspezifische sowie länderspezifische Zölle, letztere werden auch als «reziproke Zölle» bezeichnet. Um Zeit für bilaterale Verhandlungen mit den Handelspartnern zu gewinnen, wurden die meisten reziproken Zölle bis zum 9. Juli ausgesetzt. In die erste Kategorie fallen Zölle auf Stahl und Aluminium sowie auf Automobile; diese Zölle wurden auf der Grundlage von Section 232 des Trade Expansion Act eingeführt – mit der Begründung, dass die Importe in diesen Sektoren die nationale Sicherheit bedrohen. Auch der Pharmasektor rückt zunehmend in den Fokus: Durch ein am 12. Mai 2025 erlassenes Dekret soll der sogenannte «Meistbegünstigungsprinzip» («Most Favored Nation Pricing») für Pharmazeutika gelten. Hinzu kam ein Sekundärzoll auf Produkte aus jenen Ländern, die Öl aus Venezuela einführen.

Natürlich blieb dieser Vorstoss der USA nicht unbemerkt: Die chinesische und die kanadische Regierung haben mit Vergeltungszöllen reagiert. China verhängte darüber hinaus erhebliche nichttarifäre Handelsbeschränkungen wie die Aussetzung der Genehmigung für den Verkauf der Social-Media-Plattform TikTok an US-Aktionäre, Ausfuhrbeschränkungen für seltene Erden und Halbleiter, die Erweiterung der Liste unzuverlässiger Unternehmen und die Verlagerung der Erdölbeschaffung von den USA nach Kanada. Auch die Europäische Union konterte mit Vergeltungszöllen auf ausgewählte Produkte mit US-Herkunft, wobei die Massnahmen mit Blick auf den 90-tägigen Aufschub der USA auch ausgesetzt wurden. Andere Handelspartner der USA, wie Mexiko, Vietnam, Japan, Südkorea, Taiwan, Indien, die Schweiz und Grossbritannien, wählten einen versöhnlicheren Ansatz und nahmen bilaterale Verhandlungen auf ohne Gegenmassnahmen anzukündigen oder auf solche gar explizit zu verzichten.

Das Vereinigte Königreich hat schon eine vorläufige Handelsvereinbarung mit den USA getroffen, die insbesondere Zölle auf Autos und Agrarprodukte senkt. Auch China hat sich nach Gesprächen mit den USA in Genf auf eine gegenseitige Senkung der Zölle für 90 Tage geeinigt, was am 14. Mai begann.

Handelspartner	(Vergeltungs-) Massnahmen	Waren Export (\$Mrd.)	Überschuss (\$Mrd.)	Gesamthandel Überschuss (\$Mrd.)
China	Ursprünglich 125%; ab dem 16.05.2024 auf 10% reduziert.	440	295	263
EU	10-25% Zölle auf US-Waren bis zu €26 Milliarden; pausiert bis 14. Juli. Handelsabkommen in Aussicht	609	237	161
Mexiko	Massnahmen sind vorbereitet, aber weder angekündigt noch umgesetzt	516	172	179
Kanada	25% Zölle auf US-Produkte im Wert von \$60 Milliarden; Abgeschoben bis 15. Oktober	420	71	36
Vietnam	Erhöhung des bilateralen Handels mit Südkorea auf \$150 Milliarden bis 2030.	137	123	122
Japan	Keine Gegenzölle. Handelsabkommen in Aussicht.	150	69	64
Südkorea	Keine Gegenzölle. Erhöhung des bilateralen Handels mit Vietnam. Notfallsupport für Unternehmen.	133	66	55
Taiwan	\$2.8 Milliarden Plan zur Stabilisierung der Wirtschaft.	116	74	73
Indien	Keine Gegenzölle; in Verhandlung zur Reduzierung eigener Einfuhrzölle; bilaterales Handelsabkommen in Vorbereitung.	87	46	46
Schweiz	Keine Gegenzölle. Notfallsupport für Unternehmen angekündigt.	64	38	17
Vereinigtes Königreich	Eckpunkte des Handelsabkommens verhandelt und kommuniziert; Umsetzung pendet.	69	-11	-15

Tabelle 1
Übersicht der (Gegen-) Massnahmen der Handelspartner, Handel mit den USA

2 Die Situation der Schweiz

2.1 Zölle

Die Schweiz erhebt nach wie vor hohe Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus allen Ländern, auch aus den USA. Diese Zölle basieren auf einem komplexen System von Einfuhrlicenzen und Kontingenten.

Zudem erhebt die Schweiz Verbrauchssteuern auf Tabakwaren, Bier und Alkohol, und auch Personenwagen unterliegen bei der Einfuhr einer Fahrzeugsteuer von 4%. Ausserdem erhebt die Schweiz verschiedene Umweltabgaben, darunter einen Zoll auf flüchtige organische Verbindungen (VOC) und eine Abgabe auf CO₂-Emissionen.

2.2 Nichttarifäre Handelshemmnisse

Auch wenn die Rechtfertigung reziproker US-Zölle von vielen kritisch gesehen wird, lohnt es sich, einige nichttarifäre Handelshemmnisse der Schweiz näher zu beleuchten. Die US-Regierung definiert nichttarifäre Handelshemmnisse als von einem anderen Staat auferlegte politische Massnahmen, die den internationalen Warenhandel einschränken, verhindern oder behindern. Dazu zählen technische Handelshemmnisse, mangelnder Schutz von geistigem Eigentum, das Tolerieren von unlauterem Wettbewerbsverhalten und staatliche Kontrollen über das Beschaffungswesen.^[1]

Zu den nichttarifären Handelshemmnissen gehört auch die fehlende gegenseitige Anerkennung von Normen – ein wichtiger Faktor für Sektoren wie Landwirtschaft, Pharmazeutika, Gesundheitswesen, Energie und Telekommunikation. Darüber hinaus kann eine Angleichung von regulatorischen Vorschriften erforderlich sein, um die Attraktivität der Schweiz für Handelspartner im Finanzdienstleistungssektor, aber auch im Rohstoffhandel, im Verteidigungsbereich, im Gesundheitswesen und im Transportsektor zu steigern. Die gegenseitige Anerkennung von Normen und die Angleichung von Rechtsvorschriften, einschliesslich Schweizer Datenlokalisierungsregeln, befinden sich im Gange und müssen dabei sorgfältig mit dem schweizerischen Ziel eines wirtschaftsfreundlichen Umfelds für Unternehmen ohne Überregulierung ausbalanciert werden.

Die folgenden innenpolitischen Massnahmen können als Beispiele dafür dienen, was unter die US-Klassifizierung fallen könnte:

- A die Pflicht zur Investition in die Schweizer Filmproduktion für Streaming-Dienste, auch bekannt als «Netflix-Abgabe»
- B das Moratorium für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Landwirtschaft
- C das Schweizer Urheberrecht
- D das Verbot ausländischer Online-Glücksspiel-Anbieter.

Diese Massnahmen zeigen, wie innenpolitische Ziele mit dem Anspruch in Einklang gebracht werden ein attraktiver internationaler Handelspartner zu bleiben.



Pflicht zur Investition in die Schweizer Filmproduktion^[2]

Seit dem 1. Januar 2024 müssen in der Schweiz tätige Streaming-Dienste und Fernsehanbieter mit jährlichen Bruttoeinnahmen von mehr als CHF 2,5 Millionen mindestens 4% dieser Einnahmen in die Schweizer Filmproduktion investieren, entweder direkt oder durch eine Ersatzzahlung an das Bundesamt für Kultur. Die Abgabe wurde nach einer Volksabstimmung im Jahr 2022 eingeführt, in der eine Mehrheit des Schweizer Stimmvolks die Revision des Filmgesetzes befürwortete. Sie soll die lokale Filmproduktion fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für ausländische und einheimische Anbieter schaffen. Diese politische Begründung, die zwar auf einem nationalen Konsens beruht und kulturellen Nutzen stiftet, könnte Bedenken hinsichtlich der regulatorischen Neutralität und Wettbewerbsoffenheit aufkommen lassen, da sie ausländischen Anbietern digitaler Dienste eine asymmetrische Belastung auferlegt. Die Investitionsverpflichtung stellt eine Form der regulatorischen Nationalisierung dar. Möglicherweise wurde sie von den USA als handelsverzerrende Politik interpretiert, da diese Abgabe strukturelle Kosten für die Marktteilnahme verursacht. Diese Kosten werden nicht im gleichen Masse von einheimischen Anbietern mit geringeren Einnahmen getragen, und die Verpflichtung wird auch nicht proportional auf alle Märkte angewendet, in denen solche Unternehmen tätig sind. Um ein Gleichgewicht zwischen dem Abbau von Handelshemmnissen und dem Fortbestand der Kulturförderung zu schaffen, könnte die Schweiz eine Ausweitung der mit einigen europäischen Ländern sowie Kanada und Mexiko abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen auf neue Partner in Betracht ziehen.

^[1] Quelle: [whitehouse.gov](https://www.whitehouse.gov) | Sec. 4 (b)

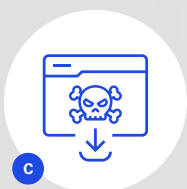
^[2] Vgl. Foreign Trade Barriers, US Trade Representative, 31.3.2025, S. 331 und das amerikanische Pendant, wie auf Truth Social angekündigt
Quelle: truthsocial.com



Das GVO Moratorium

Im Jahr 2005 sprach sich das Schweizer Stimmvolk für ein Moratorium für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Landwirtschaft aus.^[3] Bis zum Ablauf des Moratoriums dürfen gentechnisch veränderte Pflanzen in der Schweiz nicht kommerziell angebaut werden. Das Verbot war ursprünglich auf 2010 befristet, wurde aber später bis 2025 verlängert. Eine neue parlamentarische Initiative wurde eingereicht und verfolgt das Ziel, das Moratorium erneut bis 2027 zu verlängern.^[4] Die Verlängerungen zeigen, wie weit verbreitet die Skepsis gegenüber dem Nutzen von GVO für den Schweizer Markt nach wie vor sind.

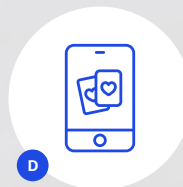
Bei diesem GVO-Moratorium handelt es sich auch um ein Handelshemmnis, da es den Marktzugang zum Agrarsektor einschränkt, wenn auch ohne formale Zölle. Durch das Verbot des kommerziellen Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen und des Inverkehrbringens von entsprechenden Produkten hat die Schweiz eine Hürde für den Marktzutritt geschaffen, die grosse GVO-Exporteure wie die Vereinigten Staaten unverhältnismässig stark trifft. Auch wenn ein solches Moratorium die Stimmung im Land widerspiegelt, untergräbt es die Wirtschaftsfreiheit und schafft etwas, das die USA möglicherweise als unfaire Wettbewerbsbedingungen einstufen, wonach US-Waren in diesem Bereich nicht aufgrund von Qualitätskriterien oder mangelnder Wettbewerbsfähigkeit, sondern wegen des mit dem Marktzugang verbundenen bürokratischen Aufwands ausgeschlossen werden.



Das Schweizer Urheberrecht

Im Vergleich zu anderen Ländern agiert die Schweiz bei der Durchsetzung des Urheberrechts vergleichsweise milde. Das recht freizügige Urheberrecht hat in der Vergangenheit bei Handelspartnern, insbesondere den Vereinigten Staaten, Bedenken hinsichtlich des Schutzes vor Online-Piraterie und

Diebstahl von geistigem Eigentum hervorgerufen. In einem Bericht des US-Handelsministeriums aus dem Jahr 2019 mit dem Titel «2019 Review of Notorious Markets for Counterfeiting and Piracy» heisst es, die Schweiz sei nach wie vor ein beliebtes Host-Land für Websites mit rechtsverletzenden Inhalten sowie Dienste, die diese unterstützen.^[5] Im selben Jahr modernisierte das Schweizer Parlament das Urheberrechtsgesetz.^[6] Und doch ist diese Revision nur ein Stückwerk, da sich ihre abschreckende Wirkung in Grenzen hält: Das Urheberrechtsgesetz stellt den Konsum von raubkopiertem Material durch Endnutzerinnen und Endnutzer nicht unter Strafe und zwingt die Internetanbieter auch nicht zur Sperrung von Websites. Bis zu einer umfassenden Reform des Urheberrechts bleiben Piraterie und Diebstahl von geistigem Eigentum Streitpunkte in den Handelsbeziehungen mit Ländern, in denen strengere Schutzbestimmungen gelten.



Einschränkung des Online-Glücksspiels

Seit dem 1. Januar 2019 gilt in der Schweiz ein neues Bundesgesetz über Geldspiele («BGS»), das ausländische Anbieter von Online-Glücksspielen dahingehend einschränkt, als dass diese für den Markteintritt eine Schweizer Lizenz benötigen, was zunächst ausschliesslich lokalen, stationären Casinos vorbehalten war. Das BGS gilt für alle Arten von Online-Spielen mit Echtgeld, einschliesslich Wetten, Geschicklichkeits- und Kartenspielen. Nicht lizenzierte ausländische Anbieter müssen mit DNS-Sperren und Blacklisting rechnen. Die Zielsetzungen dieser Massnahmen sind der Konsumentenschutz, die Suchtprävention und die Finanzierung des Gemeinwohls. Ausländische Anbieter können sich mittels einer Schweizerischen Tochtergesellschaft um eine Lizenz bewerben, oder sie kooperieren mit einem lokalen Kasino, das bereits über eine Lizenz verfügt. Da die Massnahmen den Marktzugang für ausländische Unternehmen einschränken, stellen sie ein nicht-tarifäres Handelshemmnis dar.

^[3] Quelle: efbs.admin.ch

^[4] Quelle: parlament.ch

^[5] Quelle: ustr.gov

^[6] BBl 2018 591 ff.

3 Globaler Handel, Swiss Made

Die Schweiz bietet Unternehmen klare Vorteile. Ihre zentrale Lage in Europa gewährleistet einen strategischen Zugang zu den wichtigsten Märkten. Gleichzeitig verfügt das Land über ein stabiles politisches und wirtschaftliches Umfeld. Ein duales Bildungssystem, das Berufsschulbildung mit praktischer Ausbildung kombiniert, sorgt für hochqualifizierte, mehrsprachige Arbeitskräfte. Ausserdem fördert die Schweiz ein weltweit erstklassiges Innovationsökosystem, insbesondere im Bereich der Pharmazeutika und Präzisionsmaschinen. Zwei internationale Flughäfen und ein effizientes Schienennetz gewährleisten die globale Anbindung. Die regulatorischen Rahmenbedingungen sind wirtschaftsfreundlich und geschäftsfördernd, mit begrenzter Bürokratie und einem wettbewerbsfähigen, international beachteten Steuersystem. Der starke Finanzsektor, die seit Jahrhunderten bestehende Neutralität und das weltweite Ansehen der Schweiz erhöhen ihre Attraktivität für Investitionen zusätzlich.



3.1 Die Wirtschafts- und Freihandelsabkommen (FHA) der Schweiz

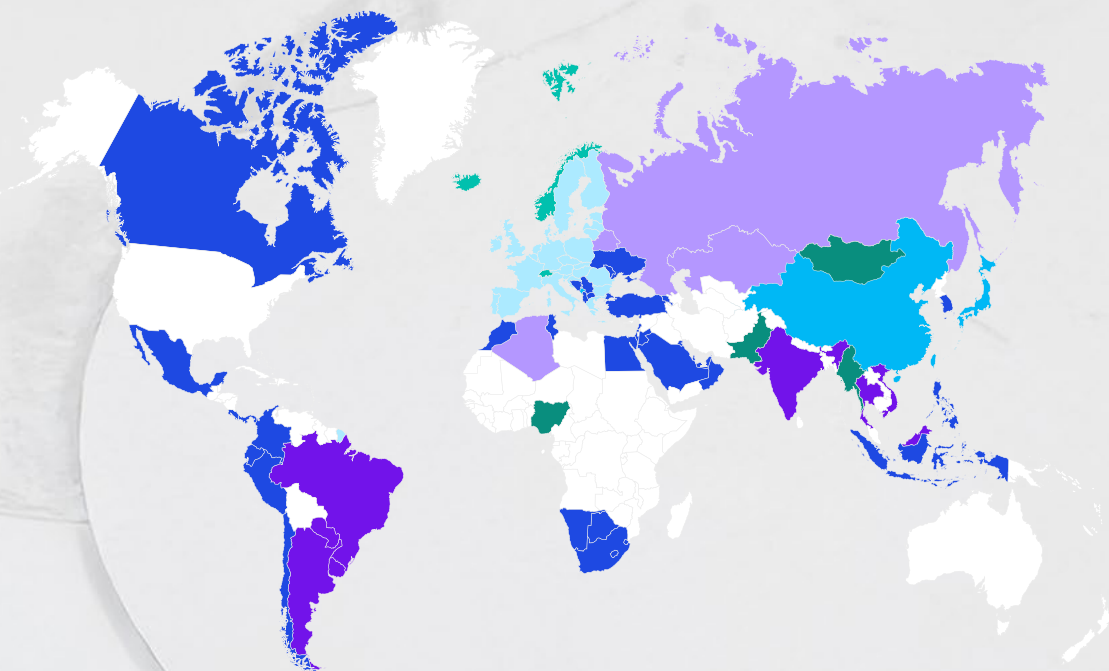


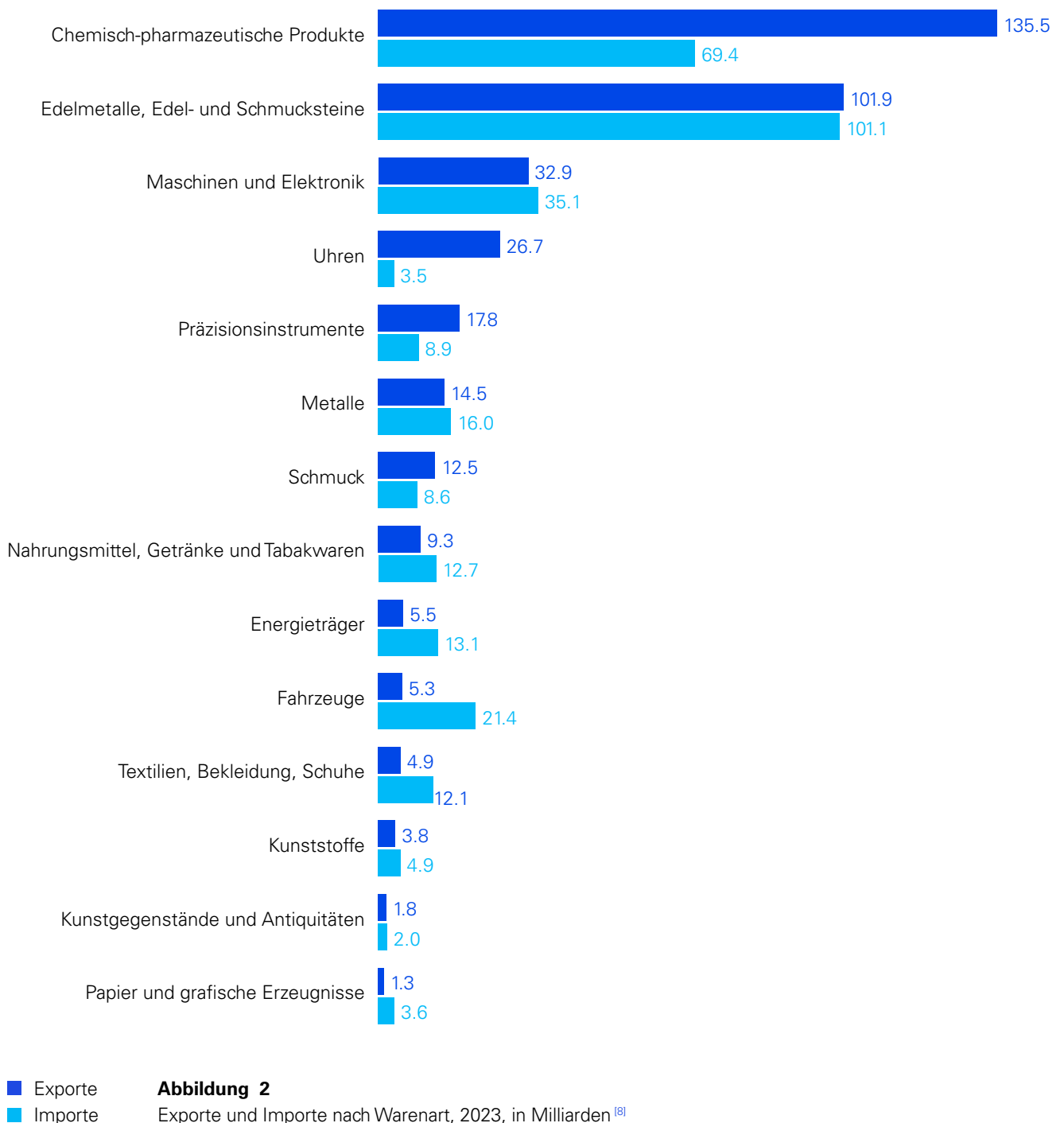
Abbildung 1

Angepasste Reproduktion einer Illustration des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) mit den Freihandelspartnern der Schweiz ^[7]

- Freihandelsabkommen
- Freihandelsabkommen (bilateral)
- Freihandelsabkommen mit der EU
- FHA in Verhandlung
- Verhandlungen ausgesetzt
- Zusammenarbeitserklärung
- EFTA-Staaten

^[7] Quelle: seco.admin.ch

Zu den wichtigsten Exportgütern der Schweiz gehören hochwertige Produkte wie Maschinen und mechanische Geräte, Chemikalien, Pharmazeutika, Präzisionsinstrumente und Uhren. Wichtige Importgüter sind Rohstoffe, Elektronik, Maschinen, Chemikalien, Nahrungsmittel und Textilien. Der Handel mit Dienstleistungen, einschliesslich Finanzdienstleistungen, IT und Tourismus, nimmt einen hohen Stellenwert ein und ist in vielen Fällen durch besondere Abkommen geregelt.



^[8] Quelle: bazg.admin.ch

Land/Block	Gesamthandel einschliesslich MFN Null, MFN, sonstiger Vorzugs- behandlung und FHA in Milliarden CHF	Exporte FHA Schweiz nach Land/Block in Milliarden CHF	Importe FHA Land/Block in die Schweiz in Milliarden CHF	Wichtigste Handelsprodukte	
				Exportgüter	Importgüter
EU	300.93	22.03	54.38	Pharmazeutika, Präzisionsinstrumente, Schmuck, Uhren, Maschinen, Chemikalien und Kosmetika	Pharmazeutika, Maschinen, Autos, fossile Brennstoffe, Spezialmaschinen, Kunst- stoffe, Präzisionsinstrumente
China	nicht verfügbar <i>Total, inkl. Handel ausserhalb des FHA: 33.28</i>	nicht verfügbar <i>Total, inkl. Handel ausserhalb des FHA: 15.36</i>	3.46 <i>Total, inkl. Handel ausserhalb des FHA: 17.92</i>	Pharmazeutika, Chemikalien, Präzisionsinstrumente, Uhren, Schmuck, Maschinen, Geräte, Metalle, landwirt- schaftliche Erzeugnisse, Leder	Spezialmaschinen, Chemikalien, Bekleidung, Schmuck
Grossbritannien	18.46	3.64	0.93	Pharmazeutika, Uhren, Chemikalien, Maschinen, Präzisionsinstrumente, Schmuck, Schienenfahrzeuge	Pharmazeutika, Schmuck, Autos, Maschinen, Chemikalien, Kunstgegenstände, Spezialmaschinen
Japan	14.36	0.52	0.77	Pharmazeutika, Uhren, Präzisionsinstrumente, Maschinen, Schmuck, Chemikalien, Spezialwerkstoffe	Pharmazeutika, Autos, Schmuck, Spezialmaschinen, Präzisionsinstrumente, Chemikalien, Kunststoffe
Türkei	19.48	1.30	0.98	Schmuck, Maschinen, Uhren, Pharmazeutika, Spezial- maschinen, Kosmetika, Präzisionsinstrumente	Bekleidung, Autos, Aluminium, Pharmazeutika, Maschinen, Schmuck, Textilien
Kanada	11.65	0.89	0.04	Organische Chemikalien, Pharmazeutika, Uhren, Maschinen, Schmuck, Präzisionsinstrumente	Pharmazeutika, Maschinen, Schmuck, Flugzeuge, Spezialmaschinen, Präzisionsinstrumente
Südkorea	5.47	1.61	0.42	Uhren, Pharmazeutika, Maschinen, Präzisions- instrumente, Spezialmaschinen, Schmuck, Kaffee und Tee	Pharmazeutika, Autos, Maschinen, Schmuck, organische Chemikalien, Kunststoffe, Stahl

Tabelle 2

Abdeckung der Schweizer Exporte durch Freihandelsabkommen, 2023^[9]

Mit 44 Partnern hat die Schweiz bisher insgesamt 34 Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen, die einen ansehnlichen Teil des Schweizer Warenverkehrs abdecken. Die Unternehmen profitieren von den FHA, wenn ihre Produkte die im betreffenden Abkommen festgelegten Kriterien für den präferenziellen Ursprung erfüllen. Um bei der Zollabfertigung eine Vorzugsbehandlung zu erhalten, sei es eine Zollbefreiung oder einen reduzierten Zollsatz, müssen die Waren je nach FHA einen entsprechenden Herkunftsnachweis mitführen. Die Schweizer Freihandelsabkommen werden in der Regel zusammen mit den EFTA-Partnern Norwegen, Island und Liechtenstein im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation ausgehandelt. Die Schweiz hat jedoch auch die Flexibilität, FHA unabhängig von der EFTA auszuhandeln, wie die eigenständigen Abkommen mit Ländern wie Japan und China zeigen.

Über die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) hat die Schweiz wichtige Freihandelsabkommen (FHA) mit Indonesien, Thailand, Indien und dem Mercosur abgeschlossen und damit ihre Position im globalen Handel gestärkt:

Das 2018 unterzeichnete Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EFTA und Indonesien, das im November 2021 in Kraft getreten ist, beseitigt Zölle auf die meisten Industriegüter, verbessert den Handel mit Dienstleistungen und umfasst Vereinbarungen zu Investitionen und Nachhaltigkeit. Das 2021 in einem Referendum mit 51,6% angenommene Abkommen fördert Schweizer Exporte, wie zum Beispiel Pharmazeutika, und gewährt Indonesien im Gegenzug zollfreien Zugang zu Industrieprodukten.

Das am 23. Januar 2025 unterzeichnete FHA zwischen der EFTA und Thailand bezieht sich auf Waren, Dienstleistungen und Investitionen, muss aber noch ratifiziert werden, was bis Ende 2025 erwartet wird.

^[9] Quelle: seco.admin.ch. Für China (Inhalte in Kursiv): [Swiss-Impex](https://www.swiss-impex.ch), Auswahl der Autoren für Daten aus 2023.

Das am 10. März 2024 unterzeichnete Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EFTA und Indien sieht Zollsensenkungen für die meisten Schweizer Industriegüter vor; die Ratifizierung durch die EFTA-Staaten ist bis Ende 2025 geplant.

Das Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und Mercosur, das im August 2019 mit Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay abgeschlossen wurde, ist bislang noch nicht ratifiziert worden, da die nationalen Genehmigungsverfahren in den EFTA- und Mercosur-Ländern noch laufen. Die erwähnten Abkommen stützen sich auf die stabile Wirtschaft und die strategische Lage der Schweiz, um den Marktzugang und die Handelsströme zu verbessern.

Unter den Ländern ohne umfassendes Freihandelsabkommen sind die USA der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Von einer Beseitigung bestehender Handelshemmnisse (wie die erwähnten Regulierungsstandards) wären Sektoren wie die Landwirtschaft (Vorschriften rund um Lebensmittelsicherheit), die Pharmaindustrie (Zulassungsverfahren) und das Finanzwesen (Angleichung von Rechtsvorschriften) betroffen. Ein FHA könnte daher ein erhebliches Wachstumspotenzial für den bilateralen Handel bedeuten. Der Mercosur würde den Zugang zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen ermöglichen, Australien und Neuseeland könnten Barrieren für die Einfuhr von Nahrungsmitteln abbauen und so die Handelsströme verbessern.

Nach Schätzungen des SECO FTA Index wurden 2023 Waren im Wert von CHF 62,328 Milliarden unter FHA importiert, was Zolleinsparungen von CHF 2,226 Milliarden entspricht.^[10] Allerdings dürften Zolleinsparungen von insgesamt CHF 546 Millionen nicht genutzt worden sein – potenzielle Zollsensenkungen, die Schweizer Unternehmen im Rahmen von Freihandelsabkommen hätten geltend machen können, was jedoch nicht geschehen ist.^[11] In einer SECO-Umfrage zur Nutzung von FHA durch Unternehmen in der Schweiz gab ein Teil der Befragten an, dass der interne Verwaltungsaufwand für die Einfuhr unter dem FHA zu hoch sei oder dass es im Unternehmen an Wissen über die Existenz, die Inanspruchnahme und die Vorteile von FHA fehle.^[12] Schweizer Unternehmen sollten die Nutzung von FHA angesichts des gegenwärtigen «Klimas» zur Priorität machen, um ihre Margen zu sichern, bevor die Zollmassnahmen weiter eskalieren.

3.2 Chancen für Unternehmen

Kurzfristig werden sich Unternehmen mit neuen Zöllen auseinandersetzen müssen, insbesondere auf Produkte, die für den US-Markt bestimmt sind, aber auch auf Waren aus den USA, die für China, Kanada und möglicherweise die EU bestimmt sind. Das Ausmass, in dem die Preise steigen oder die Gewinnmargen schrumpfen, wird von der Preiselastizität der einzelnen Produkte und der Wettbewerbslandschaft an den Zielmärkten

bestimmt – insbesondere von der Frage, ob die einheimischen Hersteller mit der Qualität und Lieferkapazität der Einfuhren mithalten können. Zu den kurzfristigen Massnahmen gehört auch die Weiterentwicklung von Produkt- und Herstellungsverfahren, um den Ursprung und die Klassifizierung der Produkte zu ändern. Darüber hinaus können Betriebsabläufe optimiert und die Verrechnungspreiskonzepte angepasst werden, um unnötige Kosten innerhalb der Zollbemessungsgrundlage zu vermeiden (z.B. die sog. First-Sale-Doktrin).

Mittelfristig kann die Zollregelung sektorspezifische Arbitragemöglichkeiten bieten, vor allem bei zollsensiblen Waren wie Halbleitern, Aluminium und Stahl. Ein möglicher Plan, um die Zollbelastung für diese Waren zu mindern, könnte die Verlagerung des Produktionsursprungs sein, etwa durch die Verschiebung eines der letzten Wertschöpfungsschritte in ein Land mit niedrigeren Zöllen.^[13]

Während China und die USA weiterhin mit Engpässen im Stahl-export konfrontiert sein werden, bietet sich die Chance für einen neu entstehenden Markt für schweizerische Kompetenz bei Stahlverzinkung. Vor Beginn der Zollspannungen war China ein beliebtes Zielland für diesen Wertschöpfungsschritt. Allerdings führen sowohl die gegen China verhängten US-Zölle als auch die Anti-Dumping-Untersuchungen südostasiatischer Länder gegen chinesische Unternehmen zu einer Marktstimmung, in der die Sorge um Exportaufträge für verzinkte Bleche aus China immer weiter zunimmt. Unternehmen können erwägen, den Fertigungsschritt der Stahlverzinkung in ein anderes Land zu verlegen, soweit damit ein neuer Artikel mit einer neuen Bezeichnung und neuen Merkmalen entsteht und sofern die Verschiebung nicht ausschliesslich zu Zwecken der Zollvermeidung erfolgt.^[14]

Das Ausmass, in dem Unternehmen ihre Produktion digitalisiert und automatisiert haben, wirkt sich massgeblich darauf aus, ob sie ihre Produktionsprozesse vollständig oder teilweise an einen zolltechnisch günstigeren Standort verlegen können. Digitalisierung beginnt jedoch immer mit Echtzeittransparenz: Ohne eine digitale, einheitliche Erfassung der Herkunft aller Einzelteile, ihrer Verarbeitung und Ausfuhr, einschliesslich der Einfuhr ins Bestimmungsland, lassen sich die zollrechtlichen Folgen nicht schnell und präzise genug erkennen und modellieren. Es geht darum, mit träftem Augenmass die «richtige Nische» zu finden.

Langfristig werden Unternehmen ihre globale Strategie überdenken und die Art und Weise anpassen müssen, wie sie Risiken neu austarieren und Chancen innerhalb ihrer internationalen Lieferketten nutzen. Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Rivalitäten zwischen den grössten Volkswirtschaften könnte sich der Grundsatz der «absatznahen Produktion» als wichtiger Leitfaden für stürmische Zeiten erweisen.

^[10] ^[11] ^[12] Quelle: seco.admin.ch

^[13] **Vgl. Ferrostaal Metals Corp. gegen Vereinigte Staaten (1987):** Aufgrund der Gesamtheit der Beweise, die zeigen, dass der kontinuierliche Feuerverzinkungsprozess Veränderungen in der Bezeichnung, der Beschaffenheit und der Verwendung der verarbeiteten Stahlbleche bewirkt, kommt das Gericht zu dem Schluss, dass diese Veränderungen eine wesentliche Umwandlung darstellen und dass feuerverzinkte Stahlbleche ein neues und anderes Handelsprodukt sind als vollständig kaltgewalzte Stahlbleche.

^[14] **Vgl. Uniden America Corp. gegen Vereinigte Staaten (2000):** Eine wesentliche Umwandlung liegt vor, wenn ein Artikel aus einem Herstellungsprozess hervorgeht, dessen Name, Charakter oder Verwendung sich von denen des ursprünglichen Materials, das dem Prozess unterzogen wurde, unterscheiden.

02

Die Mindestbesteuerung im Wandel: Fortschritte, Unsicherheiten und der Einfluss der USA

Das von über 130 Staaten im Rahmen des OECD/G20 Inclusive Framework am 8. Oktober 2021 gebilligte Projekt zur Bewältigung der Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft (BEPS 2.0) wurde auch in den letzten zwölf Monaten weiterentwickelt.

Betreffend Säule 1, die sich insbesondere mit der teilweisen Umverteilung des Gewinnsteueraufkommens sowie der Anpassung digitaler Steuern beschäftigt, ist fraglich, ob diese je umgesetzt wird. Bezüglich Säule 2, die eine globale Mindestbesteuerung von 15% vorsieht, haben viele Länder ihre Umsetzungsprozesse weiter vorangetrieben. Bis dato sind die entsprechenden Regelungen bereits in rund 50 Ländern in Kraft getreten.

Aktuelle Entwicklungen in den USA werfen jedoch neue Unsicherheiten auf, die potenziell die zukünftige Richtung und die Stabilität dieser globalen Steuerinitiative beeinträchtigen könnten.

1

Umsetzung der Mindestbesteuerung

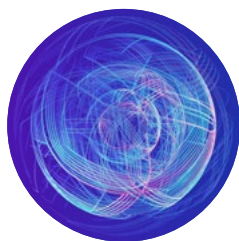
Die Mindestbesteuerung stellt nicht einen Mindeststandard, sondern einen Common Approach dar. Daher sind die Länder nicht verpflichtet, Massnahmen oder Regelungen einzuführen. Wenn sie aber solche einführen wollen, dann soll dies regelkonform geschehen. Sodann haben die Staaten die Anwendung der entsprechenden Regeln durch andere Länder zu akzeptieren.

1.1 Umsetzung in der Schweiz



Bekanntlich hat die Schweiz die Mindestbesteuerung im Sinne einer lokalen Ergänzungssteuer (QDMTT) per 1. Januar 2024 eingeführt. Am 4. September 2024 traf der Bundesrat den Beschluss, die internationale Ergänzungssteuer im Sinne der IIR ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden zu lassen. Auf die Einführung der UTPR (sekundären internationalen Ergänzungssteuer) wird dagegen bis auf Weiteres verzichtet. Weiterhin initiierte der Bundesrat am 29. Januar 2025 eine Konsultation, um die Zustimmung zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Informationsaustausch zur OECD-Mindestbesteuerung zu erlangen. Diese Vereinbarung soll es betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen (MNU) vereinfachen, ihrer Informationspflicht im Rahmen der Mindestbesteuerung nachzukommen, indem künftig die relevanten Informationen zentral in einem Staat eingereicht werden können.

Nebst der neuen Ergänzungssteuer auf Bundesebene (die von den Kantonen veranlagt wird) haben einige Kantone ihre Steuertarife im Lichte der globalen Mindestbesteuerung angepasst. Nach der Erhöhung des Steuersatzes in Genf (von 14% auf 14.7%, dafür Abschaffung der Taxe Professionnelle) und der Einführung eines progressiven Tarifs in Schaffhausen per 2024 (mit einer Belastung von 15% für Gewinne ab CHF 15 Millionen) folgen im laufenden Jahr der Kanton Waadt (Erhöhung der Belastung von 14% auf 14.7% für Gewinne über CHF 10 Millionen) und ab 2026 der Kanton Basel-Stadt (Erhöhung der Belastung von 13.04% auf 14.53% für Gewinne über CHF 50 Millionen für 10 Jahre). Dadurch werden die effektiven Gewinnsteuerbelastungen in diesen Kantonen dem Mindeststeuersatz von 15% angenähert, wodurch die erwartete Ergänzungssteuer reduziert wird. Der Vorteil für diese Kantone besteht darin, dass der Kanton die Einnahmen aus dieser Steuererhöhung vollständig behalten kann. Im Gegensatz dazu muss bei der vom Bund verordneten Ergänzungssteuer ein Viertel an den Bund abgeführt werden. Eine analoge Anpassung des Steuertarifs hat der Kanton Luzern vorbereitet (erhöhte Belastung für Gewinne über CHF 50 bzw. 500 Millionen ab 2027, derzeit in der Vernehmlassung). Demgegenüber verzichtet der Kanton Zug unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen auf ein analoges Vorhaben. Die Entwicklungen in Luzern und Zug sind im Lichte der ursprünglichen, von der Finanzkommission des Ständerats ausgearbeiteten (und dann teilweise zurückgezogenen) Pläne zur Neuverteilung (Erhöhung Bundesanteil von 25% auf 50%) der durch die Ergänzungssteuer generierten Mehreinnahmen zu sehen.



1.2 Umsetzung in anderen Ländern

Von den über 130 Staaten, die dem Zwei-Säulen-Projekt der OECD/G20 zugestimmt haben, haben bislang – bzw. mit Gültigkeit ab dem Jahr 2025 – über 50 gewisse Mindestbesteuerungsregelungen eingeführt. Gegenüber 2024 sind ab 2025 Länder wie Brasilien, Gibraltar, Guernsey, Indonesien, Kenia, Portugal und Singapur hinzugekommen.

Erlassene / genehmigte Rechtsvorschriften

- Australien (Nov 2024)
- Bahamas (Okt 2024)
- Bahrain (Dez 2024)
- Barbados (Mai 2024)
- Belgien (Dez 2023)
- Brasilien (Okt 2024)
- Bulgarien (Dez 2023)
- Curaçao (Dez 2024)
- Dänemark (Dez 2023)
- Deutschland (Dez 2023)
- Estland (April 2024)
- EU-Richtlinie (Dez 2022)
- Finnland (Dez 2023)
- Frankreich (Dez 2023)
- Gibraltar (Dez 2024)
- Griechenland (April 2024)
- Guernsey (Dez 2024)
- Isle of Man (Nov 2024)
- Indonesien (Dez 2024)
- Irland (Dez 2023)
- Italien (Dez 2023)
- Japan: IIR (Mrz 2023), DMTT/UTPR (Apr 2026)
- Jersey (Okt 2024)
- Kanada (Jun 2024)
- Kenia (Dez 2024)
- Kroatien (Dez 2023)
- Lettland (Jun 2024)
- Liechtenstein (Dez 2023)
- Litauen (Jun 2024)
- Luxemburg (Dez 2023)
- Malaysia (Dez 2023)
- Malta (Feb 2024)
- Neuseeland (Mrz 2024)
- Niederlande (Dez 2023)
- Nordmazedonien (Jan 2025)
- Norwegen (Jan 2024)
- Österreich (Dez 2023)
- Polen (Nov 2024)
- Portugal (Nov 2024)
- Katar (Mrz 2025)
- Rumänien (Dez 2023)
- Schweden (Dez 2023)
- Schweiz (Dez 2023)
- Singapur (Nov 2024)
- Slowakei (Dez 2023)
- Slowenien (Dez 2023)
- Spanien (Dez 2024)
- Südafrika (Dez 2024)
- Südkorea (Dez 2022)
- Thailand (Dez 2024)
- Tschechien (Dez 2023)
- Türkei (Aug 2024)
- UK (Jun 2023)
- Ungarn (Nov 2023)
- VAE (Feb 2025)
- Vietnam (Dez 2023)
- Zypern (Dez 2024)

Gesetzesentwurf veröffentlicht

- Hong Kong (SAR) (Dez 2024)
- Kuwait (Dez 2024)

DMTT (2024)

- Australien
- Bahamas
- Barbados
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Gibraltar
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kanada
- Kroatien
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Südafrika
- Tschechien
- Türkei
- UK
- Ungarn
- Vietnam

DMTT (2025)

- Bahrain
- Brasilien
- Curaçao
- Hongkong (SAR)
- Indonesien
- Isle of Man
- Kenia
- Kuwait
- Malaysia
- Polen^[3]
- Singapur
- Thailand
- VAE (Vereinigte Arabische Emirate)
- Zypern

Absicht, DMTT einzuführen (Zeitpunkt ungewiss)

- Island
- Israel (2026)
- Jamaika
- Japan (2026)
- Katar
- Litauen: Aufschub (2026)
- Mauritius
- Puerto Rico
- Ukraine

IIR (2024)

- Australien
- EU^[1]
- Japan
- Kanada
- Liechtenstein
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Südafrika
- Südkorea
- Türkei
- UK (Vereinigtes Königreich)
- Vietnam

IIR (2025)

- Curaçao
- Gibraltar
- Guernsey
- Hongkong (SAR)
- Indonesien
- Isle of Man
- Jersey
- Malaysia
- Neuseeland^[2]
- Polen^[3]
- Singapur
- Schweiz
- Thailand

UTPR (2025)

- Australien
- EU^[1]
- Kanada
- Neuseeland
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Südkorea
- Thailand
- Türkei
- UK (Vereinigtes Königreich)

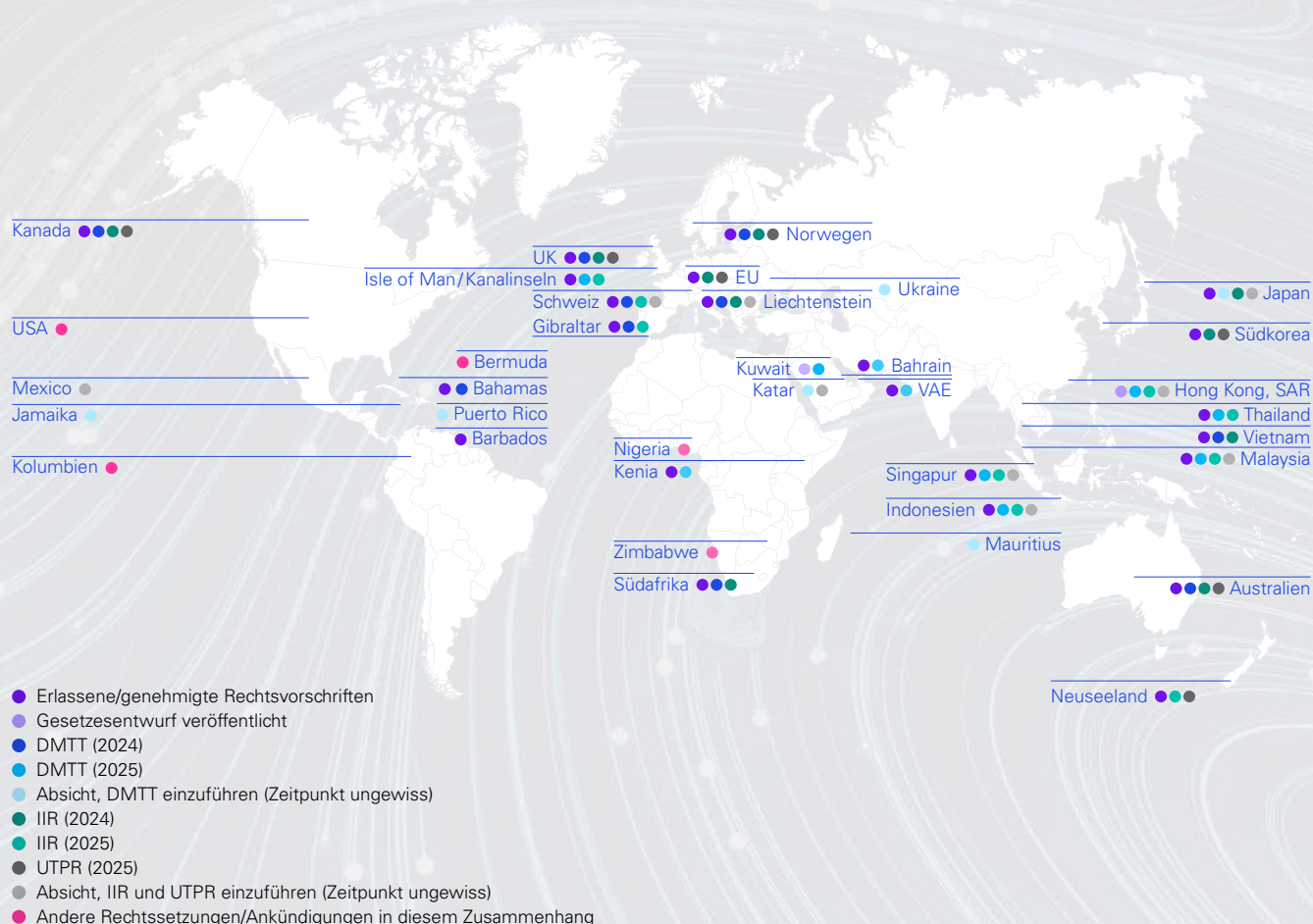
Absicht, IIR und UTPR einzuführen (Zeitpunkt ungewiss)

- Estland: Aufschub (2030)
- Hongkong (SAR): UTPR
- Indonesien: UTPR (2026)
- Island
- Japan (2026)
- Katar
- Lettland: Aufschub (2030)
- Liechtenstein: UTPR
- Litauen: Aufschub (2026)
- Malaysia: UTPR
- Malta: Aufschub
- Mexiko
- Schweiz: UTPR
- Singapur: UTPR
- Slowakei: Aufschub

^[1] Option, Einführung bis 31. Dezember 2029 zu verschieben im Falle von max. 12 UPE

^[2] Lokale IIR ab 2026

^[3] Option für Gruppen, die Regeln rückwirkend ab 2024 anzuwenden

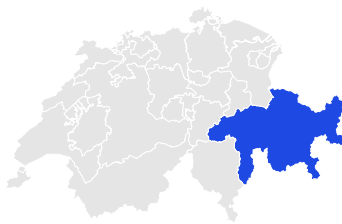


In bedeutenden Ländern wie China und Indien bleibt weiterhin ungewiss, ob und wann bestimmte Regelungen zur Mindestbesteuerung eingeführt werden. Die USA haben sich gegen eine Einführung geäußert. Die langfristige Durchsetzung dieser globalen Mindestbesteuerung hängt massgeblich davon ab, ob solche Schlüsselländer sich in absehbarer Zeit an diesen Massnahmen beteiligen werden. Bis dahin ist es möglich, dass MNU nicht von der Mindestbesteuerung erfasst werden, solange ihre Geschäftstätigkeit auf diese Länder beschränkt bleibt oder keine Anwendung der UTPR erfolgt.

2 Kantonale Massnahmen für die Standortattraktivität

Die globale Mindestbesteuerung schränkt die Möglichkeiten ein, attraktive Steuerbelastungen anzubieten. Dadurch verlieren Standorte mit bislang tiefer Steuerbelastung an Attraktivität. Entsprechend bauen Länder bzw. Standorte das Angebot an (qualifizierten) Steuergutschriften oder Subventionen aus bzw. bieten solche neu an. Dies weil (qualifizierte) Steuergutschriften (QRTC) oder Subventionen nicht als Steuerreduktion, sondern als Gewinnerhöhung und damit vorteilhafter bei der Bestimmung der effektiven Besteuerung behandelt werden. Als Beispiel kann etwa Singapur genannt werden: Die Massnahmen dieses Standorts umfassen neu eingeführte Refundable Incentive Credits für Ausgaben/Investitionen zum Aufbau neuer Produktionskapazitäten, zum Ausbau/Aufbau von Headquarter-Aktivitäten oder Aktivitäten in den Bereichen Rohstoffhandel, digitale Dienstleistungen, professionelle Dienstleistungen und Lieferkettenmanagement, F&E sowie Lösungen zur Dekarbonisierung. In der Schweiz werden auf Stufe Bund keine vergleichbaren Anreize gewährt. Hierfür sind die Kantone zuständig. Verschiedene Kantone haben bereits Projekte zur Verbesserung der Standortattraktivität initiiert bzw. verabschiedet. Es sind dies die Kantone Graubünden, Basel-Stadt, Zug und als jüngstes Beispiel Luzern. Weitere Kantone diskutieren derzeit ihr Vorgehen, haben aber noch nichts veröffentlicht.

2.1 Kanton Graubünden



Der Kanton Graubünden hat als erster Kanton einen Vorschlag publiziert und nun auch als erster eine entsprechende Gesetzesänderung erlassen (die Referendumsfrist ist am 11. März 2025 unbenutzt abgelaufen). Beschlossen wurde die Einführung von QRTC, die darauf abzielen, Massnahmen zu unterstützen, die einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von Forschung und Innovation sowie zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten. Diese Gutschriften können bis zu 25% der anrechenbaren Aufwendungen betragen und sind in erster Linie mit Steuerschulden verrechenbar. Etwaige Überschüsse werden innerhalb von vier Jahren ausgezahlt.

Im Bereich der Wertschöpfung stehen die Gutschriften Unternehmen in Graubünden zur Verfügung, die expandieren, neue Betriebe ansiedeln, Arbeitsplätze schaffen und in den Standort investieren. Ebenso werden im Bereich Forschung und Innovation Arbeitsplätze gefördert und Investitionen in innovative Prozesse unterstützt. Um die ökologische Nachhaltigkeit zu verbessern, werden Projekte gefördert, die zur Kreislaufwirtschaft beitragen, Treibhausgasemissionen reduzieren und mit dem «Green Deal für Graubünden» abgestimmt sind. Derzeit laufen die internen Vorbereitungen hinsichtlich der Implementierung des teilrevidierten Wirtschaftsentwicklungsgesetzes.

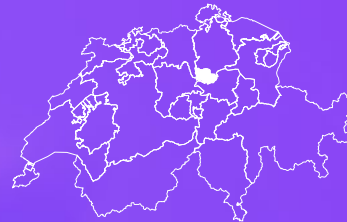


2.2 Kanton Basel-Stadt



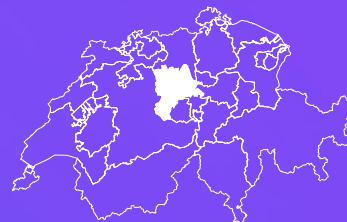
Nach der Annahme im Parlament wurde im Kanton Basel-Stadt das Referendum gegen das Basler Standortpaket ergriffen. Die Basler Stimmbevölkerung hat am 18. Mai 2025 akzeptiert, dass der Standort durch die Einführung von Förderungen gestärkt werden soll. Das Paket konzentriert sich auf die Förderung von Innovation und Gesellschaft. Im Innovationsbereich werden Beiträge an Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Nordwestschweiz, an Abschreibungen auf Anlagen im Kanton und in der Schweiz sowie an Aufwendungen für klinische Studien (auch im Ausland) inkl. Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien gewährt. Erhöhte Förderungen können für Aktivitäten mit Patenten und Schutzrechten gewährt werden. Ein neuer Fonds soll Forschung, Umwelt und Bevölkerung zugutekommen – mit einer jährlichen Äufnung von CHF 150 bis 500 Millionen, wovon mindestens 80% für Innovation vorgesehen sind. Die Exekutive entscheidet über die Förderungsart, welche durch QRTC oder staatliche Beiträge erfolgen kann. Das Gesetz soll noch im Jahr 2025 in Kraft treten und Förderungen ermöglichen.

2.3 Kanton Zug



Der Kanton Zug plant, die zusätzlichen Einnahmen aus der Mindeststeuer in die Standortförderung zu investieren. Der Förderpakt gemäss Vorschlag der Regierung befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung und deckt die Bereiche Innovation, Umwelt und Gesellschaft ab. Die Beiträge sollen auf 1.5% des durchschnittlichen steuerbaren Reingewinns der letzten drei Jahre begrenzt werden, mit einer Mindestgrenze von CHF 7'500. Die Massnahmen sollen ab 2026 in Kraft treten. Von 2026 bis 2029 sind jährliche Förderbeiträge von maximal CHF 150 Millionen vorgesehen. Ab 2029 soll der Regierungsrat dem Kantonsrat das Budget zur Genehmigung vorlegen.

2.4 Kanton Luzern



Der Kanton Luzern befindet sich derzeit im Vernehmlassungsverfahren und hat einen Entwurf zur Einführung von nichtfiskalischen Standortmassnahmen publiziert. Dabei ist insbesondere der Luzerner Innovationsbeitrag zu nennen, durch den Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung (inkl. der damit zusammenhängenden Managementaufgaben) mit maximal 35% der entsprechenden Aufwendungen gefördert werden sollen, sofern sie den fünf Hauptkriterien gemäss OECD-Frascati-Handbuch entsprechen. Der Kantonsrat soll jährlich auf Antrag des Regierungsrats anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes festlegen, welche Mittel für einzelbetriebliche Massnahmen zur Verfügung stehen. Diese Massnahmen sollen ab 1. Oktober 2026 in Kraft treten und zielen darauf ab, Luzern ab 2026 als attraktiven Wirtschaftsstandort weiter zu stärken.

3 Aktivitäten der USA Regierung

Seit der Übernahme durch die neue Administration in den USA im Januar 2025 sind verschiedene Aktivitäten ergangen, die sich auf das Projekt zur Bewältigung der Herausforderungen für die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft (BEPS 2.0) beziehen. Obschon die USA im Rahmen des OECD/G20 Inclusive Framework am 8. Oktober 2021 diesem Projekt – und damit auch der globalen Mindestbesteuerung – zugestimmt hatten, erfolgte seitens der USA bislang keine Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerungsregelungen. Im Gegenteil: Die neue US-Administration hat sich explizit gegen die OECD-Mindestbesteuerung ausgesprochen.



In einem Memorandum vom 20. Januar 2025 wurde festgehalten, dass sich die USA aus dem «Global Tax Deal» zurückgezogen haben, da dieser ohne Zustimmung des Kongresses als ungültig und wirkungslos gegenüber den USA angesehen wird (die derzeitige US-Regierung fühlt sich somit nicht an frühere Verhandlungen der Vorgängerregierung gebunden). In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob andere Länder Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA nicht einhalten. Es wird auch geprüft, ob sie Steuervorschriften eingeführt haben oder einführen werden, die extraterritorial sind oder amerikanische Unternehmen unverhältnismässig stark betreffen und damit diskriminierend wirken. Um auf die Nichteinhaltung von Doppelbesteuerungsabkommen bzw. auf die genannten Steuervorschriften durch andere Länder zu reagieren, wurden verschiedene Schutzmassnahmen und Aktionen geprüft, welche die USA diesbezüglich ergreifen könnten. Diese Untersuchung bzw. Prüfung erfolgte durch das US-Finanzministerium, welches bis Ende März 2025 entsprechend Bericht zu erstatten hatte. Welche Optionen für Schutzmassnahmen oder andere Aktionen gegen diskriminierende oder extraterritoriale Steuern ergriffen werden sollen, wurde bislang noch nicht publiziert. In diesem Zusammenhang wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit zur Erhebung von Strafsteuern erwähnt.

So kann etwa auf die vom Vorsitzenden des Ways and Means Committee und von allen 25 republikanischen Mitgliedern vorgeschlagene Steuer von 5% (20% nach 4 Jahren) auf US-Einkommen verwiesen werden, das von Steuerpflichtigen mit Sitz in Ländern vereinnahmt wird, in denen solche diskriminierende oder extraterritoriale Steuern angewendet werden.

Als diskriminierende oder extraterritoriale Steuern könnten verschiedene Steuerregelungen angesehen werden. Am naheliegendsten ist die (von der Schweiz nicht eingeführte) UTPR, die auf US-inländische Gewinne oder möglicherweise auch auf Gewinne von US-Tochtergesellschaften (ausserhalb der USA) erhoben werden könnte. Allenfalls könnte auch die IIR als solch eine diskriminierende oder extraterritoriale Steuer definiert werden. Zudem könnten gar die QDMTT als problematisch angesehen werden, da argumentiert werden könnte, dass US-Konzerne den Grossteil dieser Steuern tragen würden. Ähnlich verhält es sich mit Digitalsteuern, bei denen ebenfalls befürchtet wird, dass US-Unternehmen den grössten Teil der Belastung tragen müssten. Schliesslich gibt es auch noch die EU CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism – CO₂-Grenzausgleich) und die UK DPT (Diverted Profits Tax), die ebenfalls als potenziell diskriminierende Massnahmen angesehen werden könnten.

Obwohl die USA eine Bundessteuerbelastung von 21% (plus Gewinnsteuer auf Bundesstaat-Ebene) haben, können US-Gesellschaften dennoch unter den jeweiligen OECD-Mindestbesteuerungsregelungen als unter 15% besteuert gelten, weil die meisten US-Anreize (Steuerergutschriften) nicht durch diese Mindestbesteuerungsregelungen «geschützt» sind, mit Ausnahme der durch den Inflation Reduction Act (IRA) eingeführten Steuerergutschriften, die als (qualifizierende) handelbare und übertragbare Steuerergutschriften gelten. Dies bedeutet, dass diese US-Steuerergutschriften den für die Mindestbesteuerung relevanten Steuersatz reduzieren (weil diese Steuerergutschriften als Reduktion der bezahlten Steuern angesehen werden). Dies kann zu einer (zusätzlichen) Besteuerung unter der Mindestbesteuerung führen. Dieser Effekt würde noch deutlich verstärkt, sollte der Bundessteuersatz von 21% auf 15% (evtl. nur für Produktionstätigkeiten in den USA) gesenkt werden, wie bereits im letzten Wahlkampf vorgeschlagen. Anders wäre es bei direkten Barzuschüssen oder erstattungsfähigen Steuerergutschriften (welche nicht die bezahlten Steuern reduzieren, sondern den Gewinn erhöhen).

Um eine mögliche Besteuerung unter den Mindestbesteuerungsregeln (infolge der US-Steuerergutschriften) zu verhindern, bestehen für die USA grundsätzlich folgende fünf Handlungsoptionen:

- 1 UTPR-Safe-Harbour für US-Gewinne verlängern oder dauerhaft etablieren;
- 2 UTPR-Safe-Harbour verlängern und auch auf ausländische US-Tochtergesellschaften anwenden;
- 3 GILTI als qualifizierende IIR anerkennen lassen;
- 4 US-Anreizsystem in ausgabenbasierte Zuschüsse/ORTC umwandeln;
- 5 Versuchen, die globale Mindestbesteuerung gänzlich abzuschaffen (da als diskriminierend angesehen).

Option 1 könnte für viele Länder, einschliesslich China (das auch profitieren könnte), akzeptabel sein. Sie bietet jedoch keinen Wettbewerbsvorteil für US-Tätigkeiten im Ausland.

Option 2 würde US-Unternehmen darüber hinaus einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Option 3 würde wohl nicht alle US-Probleme lösen, aber den US-Unternehmensgruppen evtl. ebenfalls einen Wettbewerbsvorteil bieten.

Option 4 dürfte wohl weniger wahrscheinlich sein.

Betreffend **Option 5** wird zu beobachten sein, wie stark sich die USA in Zukunft generell gegen die Mindestbesteuerung stellen werden.

4

Auf welche Szenarien sollte sich die Schweiz vorbereiten?

Aufgrund der verschiedenen laufenden Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere im Bereich der Mindestbesteuerung und spezifisch im Zusammenhang mit den USA, sollte die Schweiz möglichst flexibel sein. Die von den USA getroffenen oder erwarteten Massnahmen könnten verschiedene Folgen haben: Ein neuer Steuerwettbewerb könnte entstehen, insbesondere wenn die Mindestbesteuerung eingeschränkt oder längerfristig gar ausgehebelt oder abgeschafft wird. Schliesslich ist es naheliegend, dass verschiedene Länder als Reaktion die Wiedereinführung oder den Ausbau von digitalen Steuern in Betracht ziehen.



Im Hinblick auf die Mindestbesteuerung ist es wichtig, dass die Schweiz bzw. der Bundesrat mit der direkt auf die Verfassung gestützten Mindeststeuerverordnung über eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung verfügt. So kann der Bundesrat etwa die Entwicklungen bei der UTPR weiter beobachten, wobei die diesbezüglich vorhandene Unsicherheit dafür spricht, dass von einer Einführung der UTPR weiterhin abgesehen wird. Auch betreffend die bereits eingeführten QDMTT und IIR gilt es, die weiteren Entwicklungen zu beobachten – insbesondere ob es (vermehrt) Strukturen gibt, bei denen die Mindestbesteuerung faktisch eingeschränkt ist. Bei Inbound-Strukturen bleibt die Frage, ob die Erhebung der QDMTT (weiterhin) notwendig ist, um zu verhindern, dass ein anderes Land Steuern erhebt. Bei Outbound-Strukturen stellt sich die Frage, ob die Erhebung der IIR erforderlich ist, um eine Besteuerung durch ein anderes Land zu vermeiden. Bei der Ausübung der genannten Flexibilität sollte sich der Bundesrat an den bereits im Rahmen der Volksabstimmung im Juni 2023 zur Mindestbesteuerung geäusserten Argumenten orientieren, dass (i) nicht andere Staaten Steuern erheben, die stattdessen die Schweiz vereinnahmen kann, und (ii) die Schweiz eine mit den OECD-Regeln konforme bzw. qualifizierende Umsetzung der Mindestbesteuerung praktiziert.

Sollte ein Szenario eintreten, bei dem die Mindeststeuer im europäischen Raum weiterhin angewendet wird, nicht jedoch für US-domizilierte Gruppen (oder allenfalls auch solche mit Präsenz in Asien), dann wäre zu prüfen, ob die Schweiz eine bedingte (nationale und internationale) Ergänzungssteuer, die reziprok angewendet würde, erheben könnte.

In einer Welt mit globaler Mindestbesteuerung – und um die eigene Standortattraktivität zu stärken – sollten die Kantone ihre Projekte betreffend die Einführung von Förderungen oder QRTC fortführen, damit diese Instrumente gezielt bei den relevanten Unternehmen mit internationalen Wertschöpfungsketten eingesetzt werden, insbesondere in den Bereichen Forschung, Produktion, Ausbildung und Dekarbonisierung. Sollte die Mindestbesteuerung mittelfristig wegfallen (in den nächsten Jahren ist dies kaum zu erwarten), könnten die neuen Anreize der Kantone wieder beendet werden, mit einem erneuten Fokus auf den bisherigen bzw. früheren Steuerwettbewerb.

Dennoch sind für die Standortattraktivität auch andere (nicht-fiskalische) Standortfaktoren (abgesehen von direkten Förderungen) zu beachten, deren Bedeutung eher zunehmen dürfte. Dabei sollte die administrative Belastung für Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden, um die Effizienz und die Effektivität zu gewährleisten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Sicherstellung der Sicherheit und Planbarkeit in der Steuerpolitik, damit Unternehmen und Investoren langfristig verlässliche Rahmenbedingungen vorfinden. Dabei ist es auch ratsam, keine EU-Regeln zu übernehmen, bevor deren Umsetzung innerhalb der EU abgeschlossen ist, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden. Und nicht zuletzt ist es im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld entscheidend, dass Steuerpolitik, Steuerstrategie und Standortstrategie die finanzielle Ergiebigkeit berücksichtigen, insbesondere angesichts der angespannten Haushaltssituation des Bundes und der Notwendigkeit, die Schuldenbremse einzuhalten. Dies schützt vor unerwarteten möglichen Steuererhöhungen und dient der längerfristigen Planbarkeit.



Aufgrund der verschiedenen Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere im Bereich der Mindestbesteuerung und spezifisch im Zusammenhang mit den USA, sollte die Schweiz möglichst flexibel sein.

03

Unternehmens- besteuerung

Die durchschnittlichen Gewinnsteuersätze in der Schweiz sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, von 14.60% auf 14.40%. Mit einem Steuersatz von 11.85% bietet der Kanton Zug im kantonalen Vergleich weiterhin die attraktivsten Gewinnsteuern an. Unverändert an der Spitze liegen nach wie vor die Kantone Bern, gefolgt von Zürich und Wallis. Für das Jahr 2025 verzeichnete der Kanton Tessin die grösste Senkung um 3.11 Prozentpunkte, während der Kanton Basel-Landschaft eine Reduktion um 2.45 Prozentpunkte erfuhr. Dies ist noch auf die STAF zurückzuführen. Mit diesen Senkungen sind die Steuersatzsenkungen im Rahmen der STAF in der Schweiz abgeschlossen. Lediglich im Kanton Zürich erfolgt am 18. Mai 2025 eine Abstimmung über einen nachgelagerten zweiten Senkungsschritt. Im Gegensatz dazu erhöhte der Kanton Waadt seinen Steuersatz um bis zu 0.72 Prozentpunkte. Diese Erhöhung ist im Lichte der globalen Mindestbesteuerung zu betrachten.

Im europäischen Vergleich bleiben die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und übertreffen sogar die Niedrigsteuerrländer wie Irland und Zypern. Auch im Jahr 2025 zählen verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten weiterhin zu den Spitzenreitern im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Grössere Veränderungen sind in den europäischen Ländern nicht zu beobachten. Luxemburg hat seinen Steuersatz um 1.07 Prozentpunkte gesenkt. Im Gegensatz dazu haben die Slowakei ihren Satz um drei, Estland um zwei und Litauen um einen Prozentpunkt erhöht.

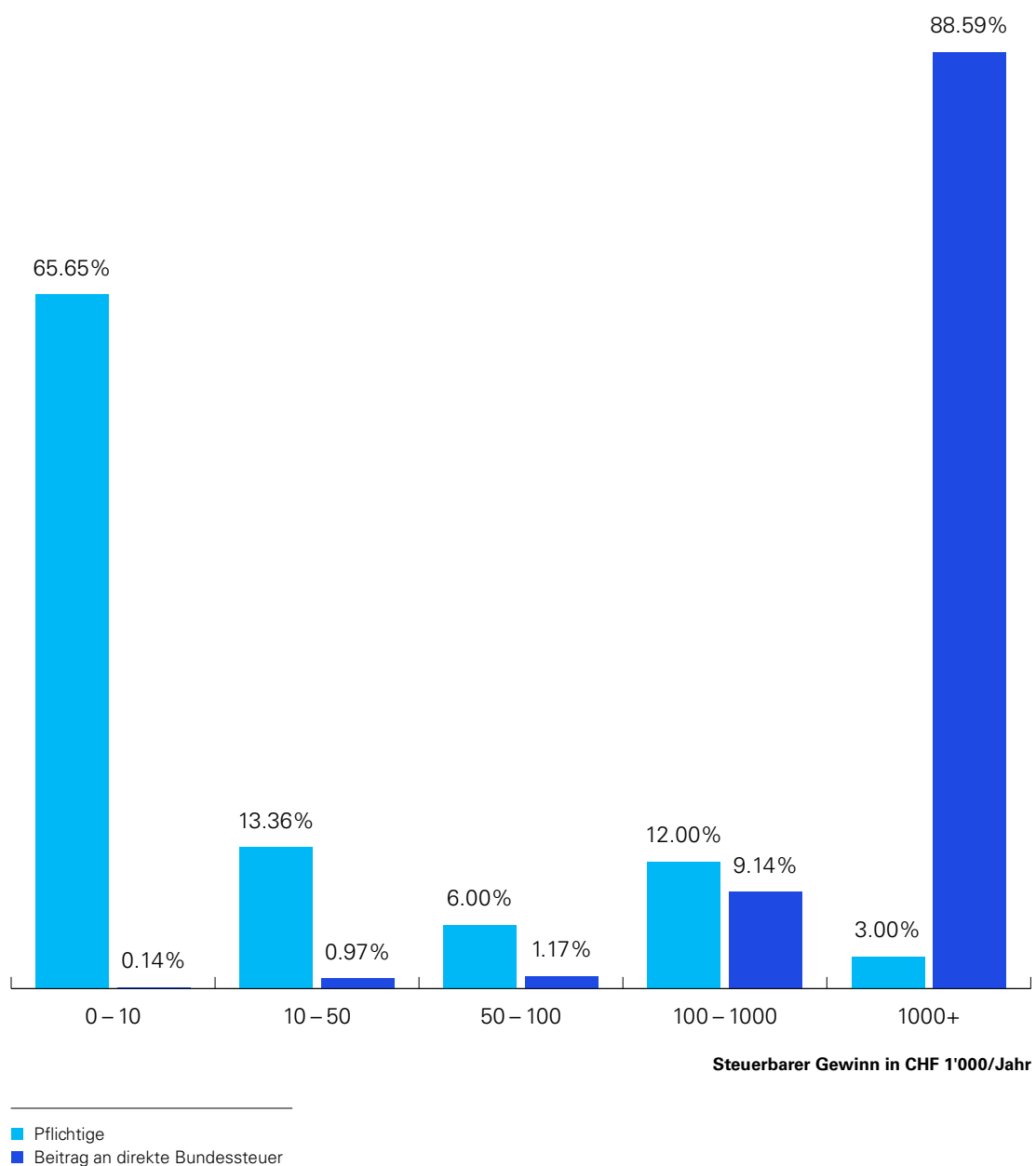
Im globalen Vergleich bleiben die traditionellen Offshore-Domizile hinsichtlich der Attraktivität ihrer Steuersätze weiterhin führend. Bermuda hat einen Gewinnsteuersatz von 15% für Unternehmen mit Umsätzen über 750 Millionen eingeführt, während für solche mit tieferen Umsätzen der Satz bei 0% bleibt. Der globale Vergleich der Gewinnsteuersätze für juristische Personen im Vergleich zum Vorjahr zeigt nur geringe Veränderungen. Russland hat seinen Steuersatz um 5 Prozentpunkte erhöht.

Gewinnsteuer

Beitrag an Steuerertrag

gemäss ESTV Steuerstatistik 2021, direkte Bundessteuer

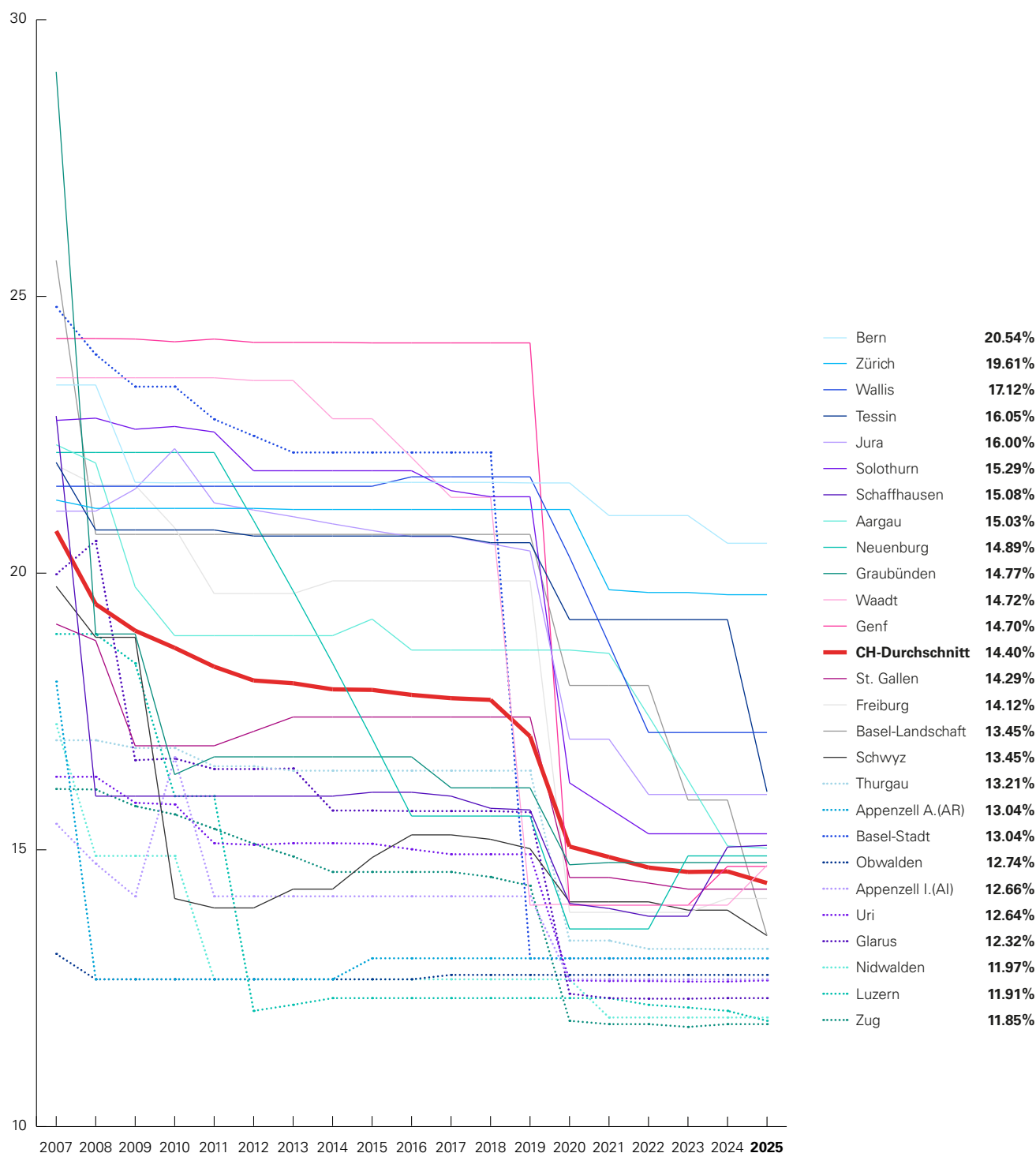
Während rund zwei Drittel der Aktiengesellschaften und GmbH fast keine direkte Bundessteuer bezahlen, tragen 3% der Aktiengesellschaften und GmbH 88.59% der direkten Bundesteuerbelastung.



Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend 2007 bis 2025

In der Vergangenheit wurden im Zuge der Reform der Unternehmenssteuer STAF bereits zahlreiche Steuersätze gesenkt. Von 2024 auf 2025 haben insbesondere zwei Kantone ihre Steuersätze so reduziert (Tessin und Basel-Landschaft). Der Kanton Waadt erhöhte hingegen im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung den Steuersatz.

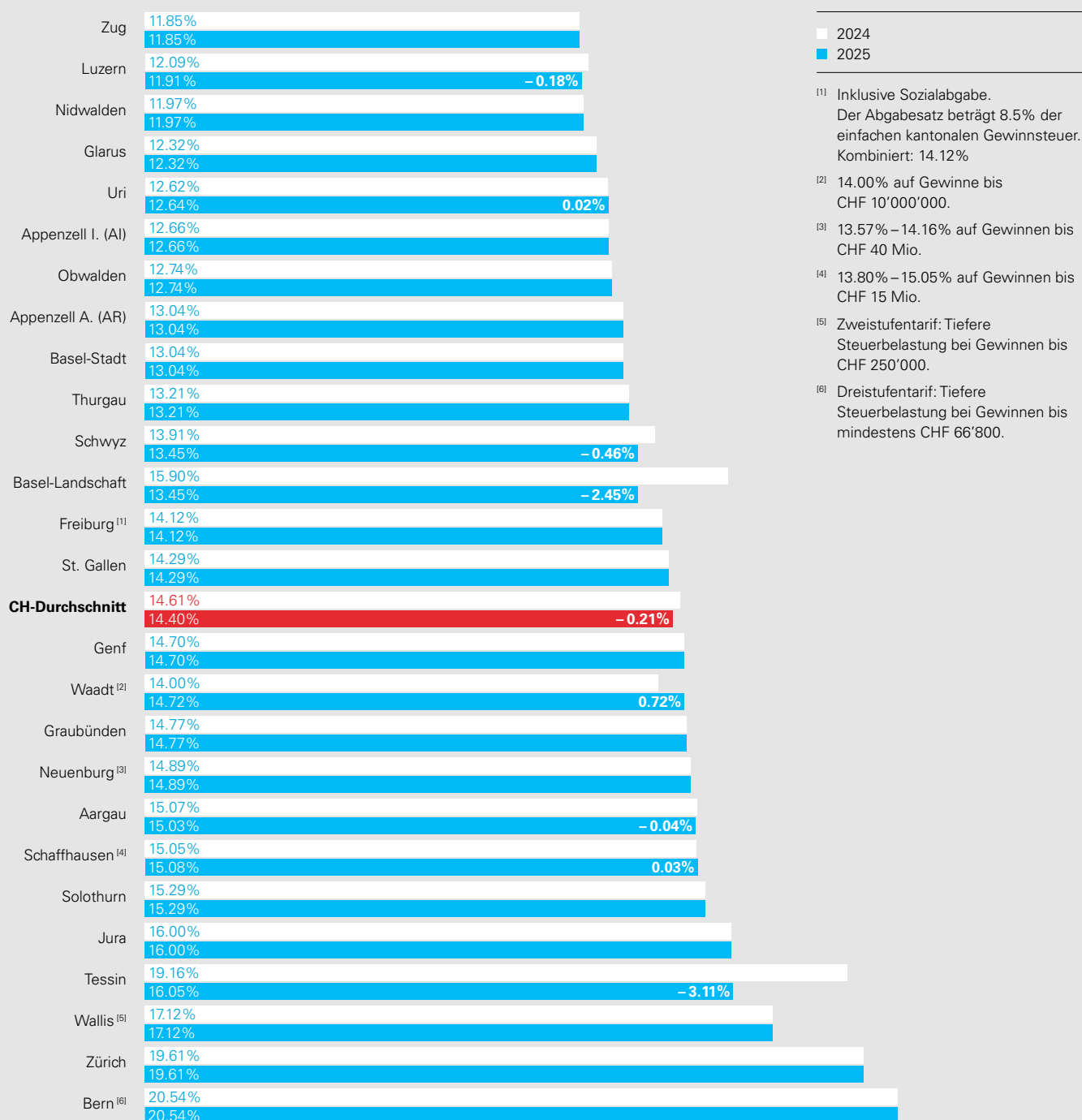


Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2024 und 2025

Nachdem in den Vorjahren aufgrund der Unternehmenssteuerreform STAF viele Sätze gesenkt wurden, gab es von 2024 auf 2025 nur noch vereinzelte Steuersatzsenkungen. Die grösste Senkung erfolgte im Kanton Tessin und Basel-Landschaft. Waadt hat die grösste Erhöhung des Steuersatzes. Der Steuersenkungstrend aufgrund der STAF ist mit 2025 abgeschlossen. Zukünftig sind eher leichte Erhöhungen des Steuersatzes im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung zu erwarten.

Vereinzelte Senkungen der Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2025

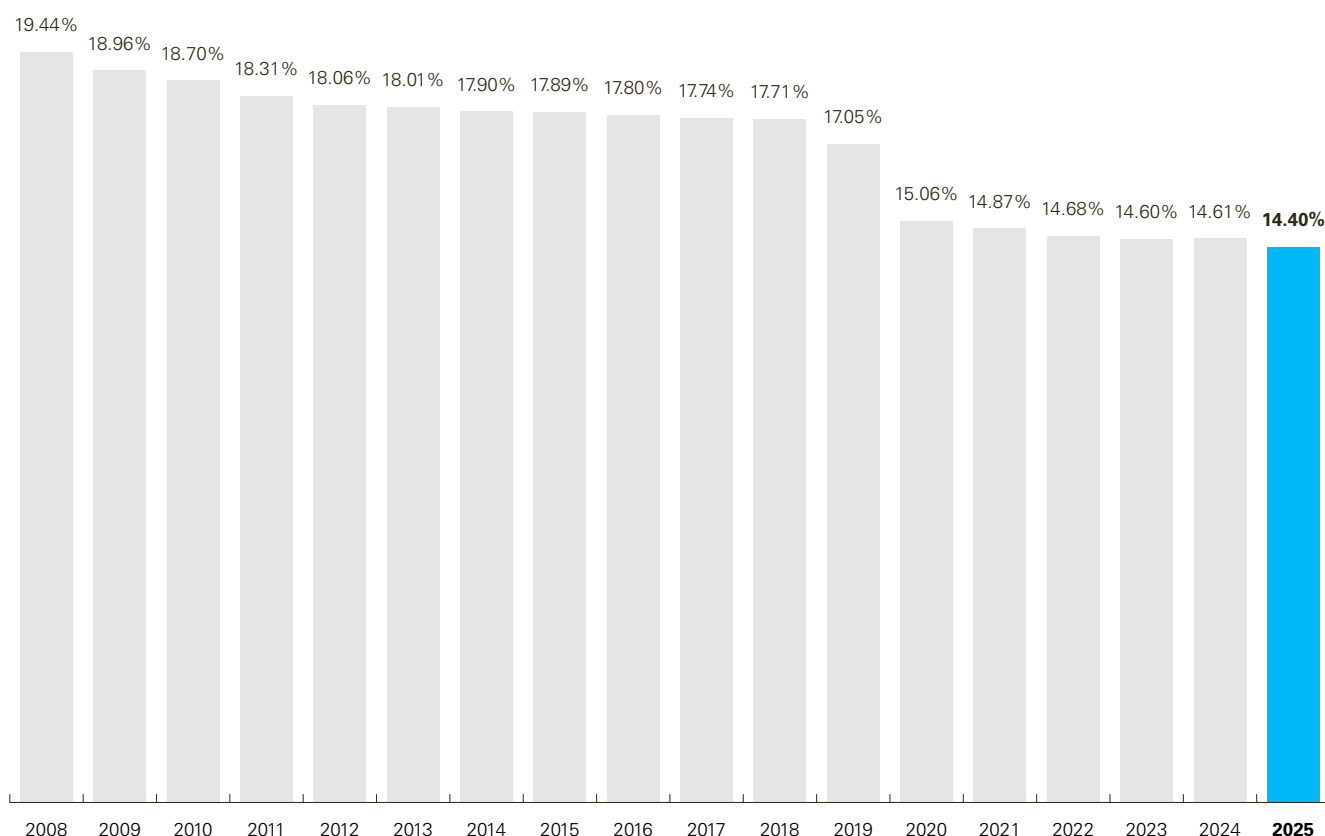
Im vergangenen Jahr haben noch Kantone ihre Gewinnsteuersätze im Zuge der Unternehmenssteuerreform (STAF) gesenkt. Besonders betroffen sind jene Kantone, die ihre Steuersenkungen über mehrere Jahre hinweg gestaffelt haben. Daher waren die Senkungen für 2025 zu erwarten. Mit dem Jahr 2025 endet der Trend der Steuersenkungen im Rahmen der STAF. Der Kanton Zürich hat in der Volksabstimmung am 18. Mai 2025 einen nachgelagerten zweiten Senkungsschritt abgelehnt.



Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend 2008 bis 2025

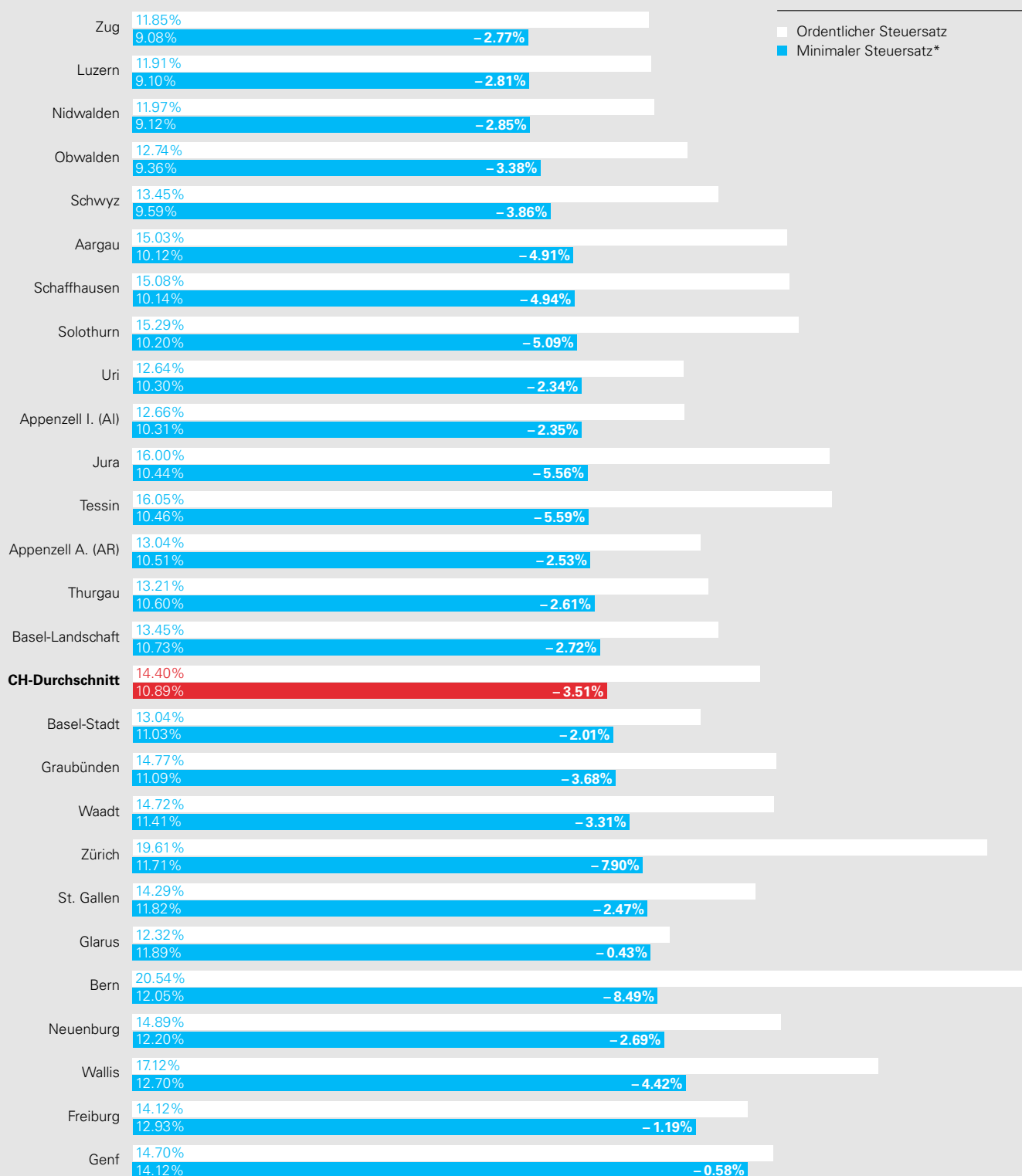
Während der durchschnittliche Steuersatz von 2019 auf 2020 als Folge der Steuerreform STAF noch spürbar reduziert wurde, war die Reduktion in den Folgejahren – wenn überhaupt noch – nur minim. Von 2024 auf 2025 reduzierte sich der durchschnittliche Steuersatz nochmals leicht, da die Kantone Tessin und Basel-Landschaft ihre Steuersätze aufgrund der STAF gesenkt haben. Umgekehrt wirkten Erhöhungen im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung erhöhend auf den durchschnittlichen Steuersatz.



Minimaler Steuersatz

Wenn die minimalen Steuersätze (maximale Entlastung durch die STAF-Instrumente oder Übergangsregelungen) betrachtet werden, dann rücken die Kantone näher zusammen, auch weil

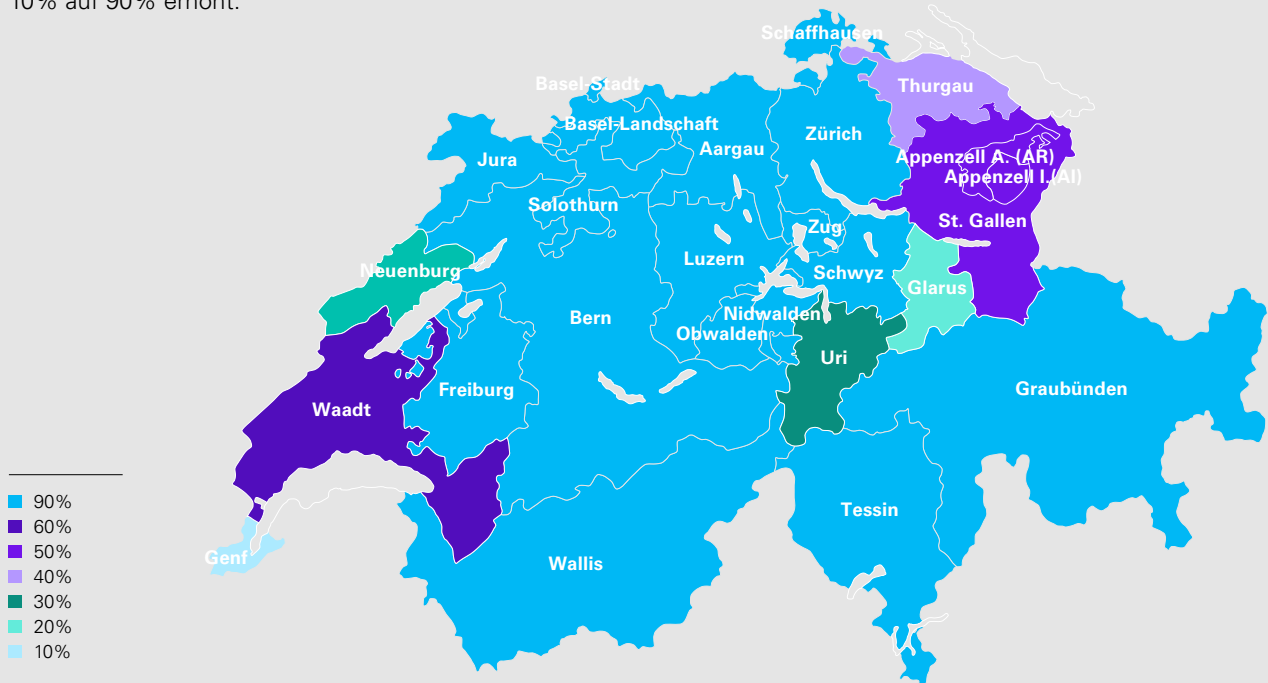
insbesondere Hochsteuerkantone eine umfangreichere Entlastung durch die neuen Instrumente zulassen, während die Tiefsteuerkantone Abzüge oft eher eingeschränkt gewähren.



* bei maximaler Ausschöpfung der Massnahmen unter Beachtung der Entlastungsbegrenzung

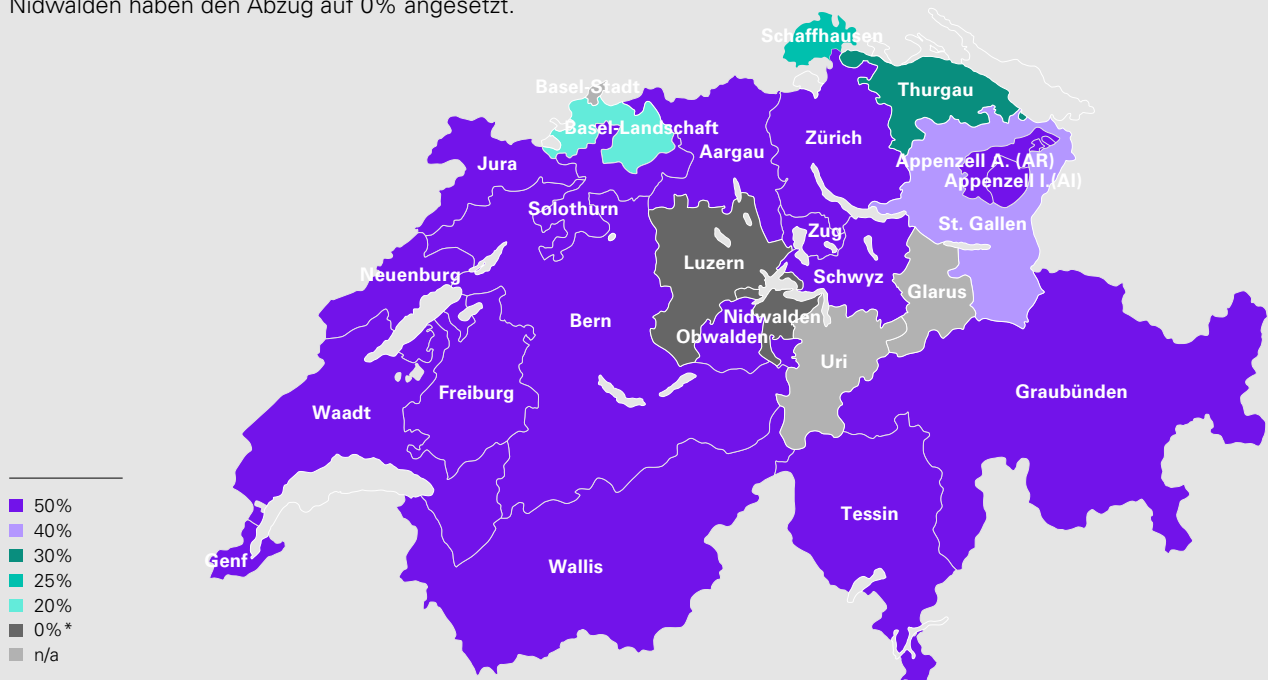
Patentboxentlastung

Während die meisten Kantone die maximal mögliche Entlastung von 90% vorsehen, liegen ein paar Kantone deutlich darunter, insbesondere Genf, Glarus, Neuenburg und Uri. Insbesondere hat Luzern die Patentboxenentlastung von 2024 auf 2025 von 10% auf 90% erhöht.



F&E-Zusatzabzug

Abgesehen von einigen Kantonen Uri, Glarus sowie Basel-Stadt haben alle Kantone den Zusatzabzug für F&E eingeführt – die meisten auf dem Maximum von 50%. Die Kantone Luzern und Nidwalden haben den Abzug auf 0% angesetzt.



* Höhe des Satzes durch Regierungsrat festzusetzen, aktuell 0%

Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

Der Vergleich mit Europa zeigt kaum eine Veränderung bei den tieferen Steuersätzen. Die Kantone der Zentralschweiz nehmen weiterhin eine positive Position ein. Zu ihnen gesellen sich seit 2020 auch Basel-Stadt, Genf und Waadt. Die Kanalinseln und einige (süd-)osteuropäische Staaten sind die

einzigsten Standorte, die noch niedrigere ordentliche Gewinnsteuersätze anbieten. Irland ist auch 2023 der wichtigste Konkurrent der Schweiz in Europa.

Im Mittelfeld Europas gibt es eher wenig Veränderungen.

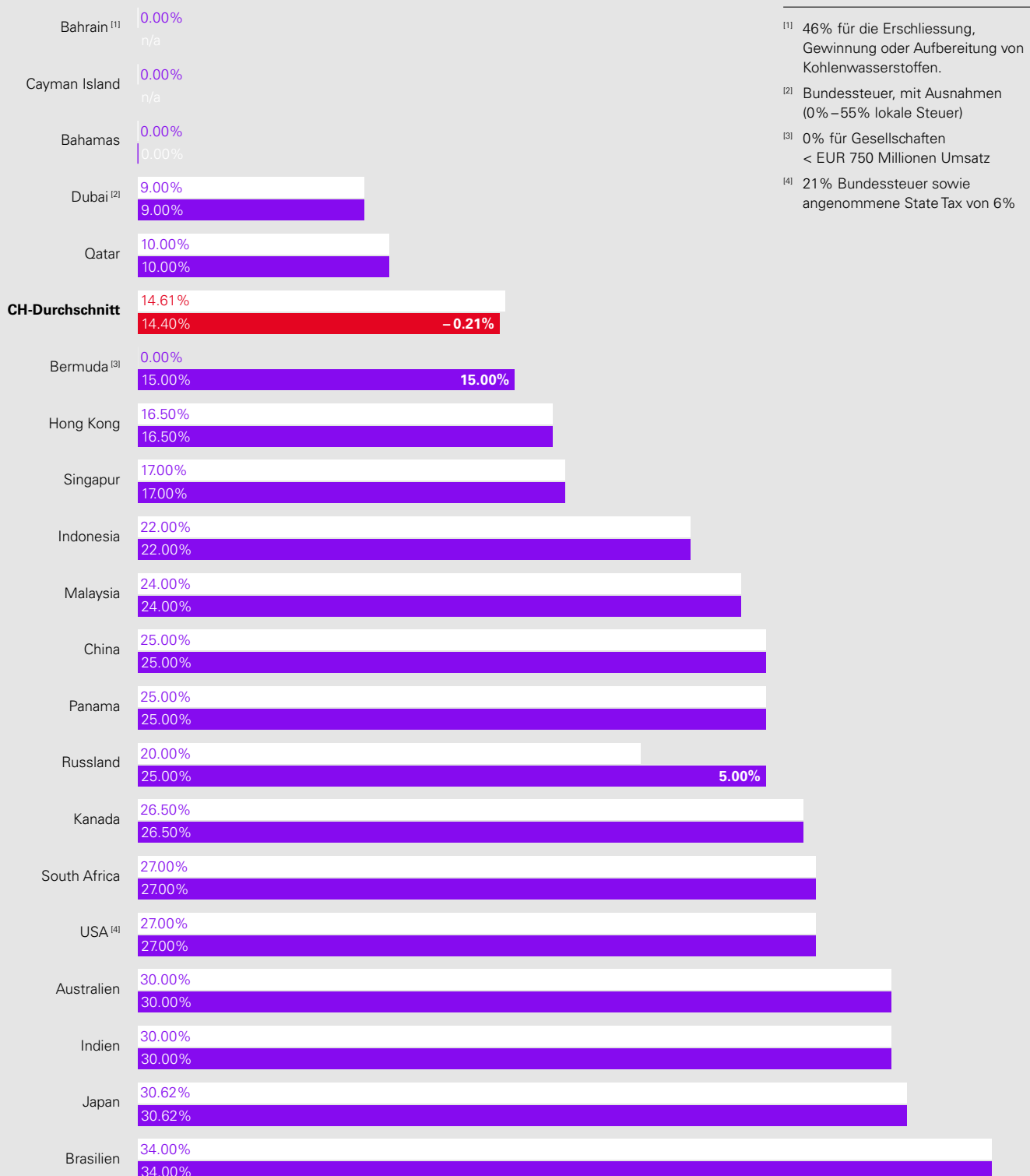
Das Schlusslicht in Sachen Attraktivität der ordentlichen Gewinnsteuersätze bilden verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten.



Aussereuropäischer Vergleich

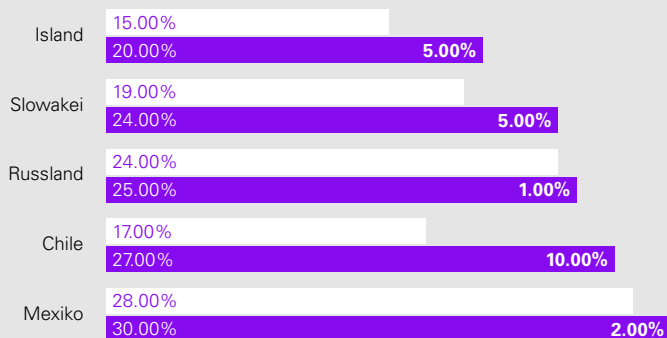
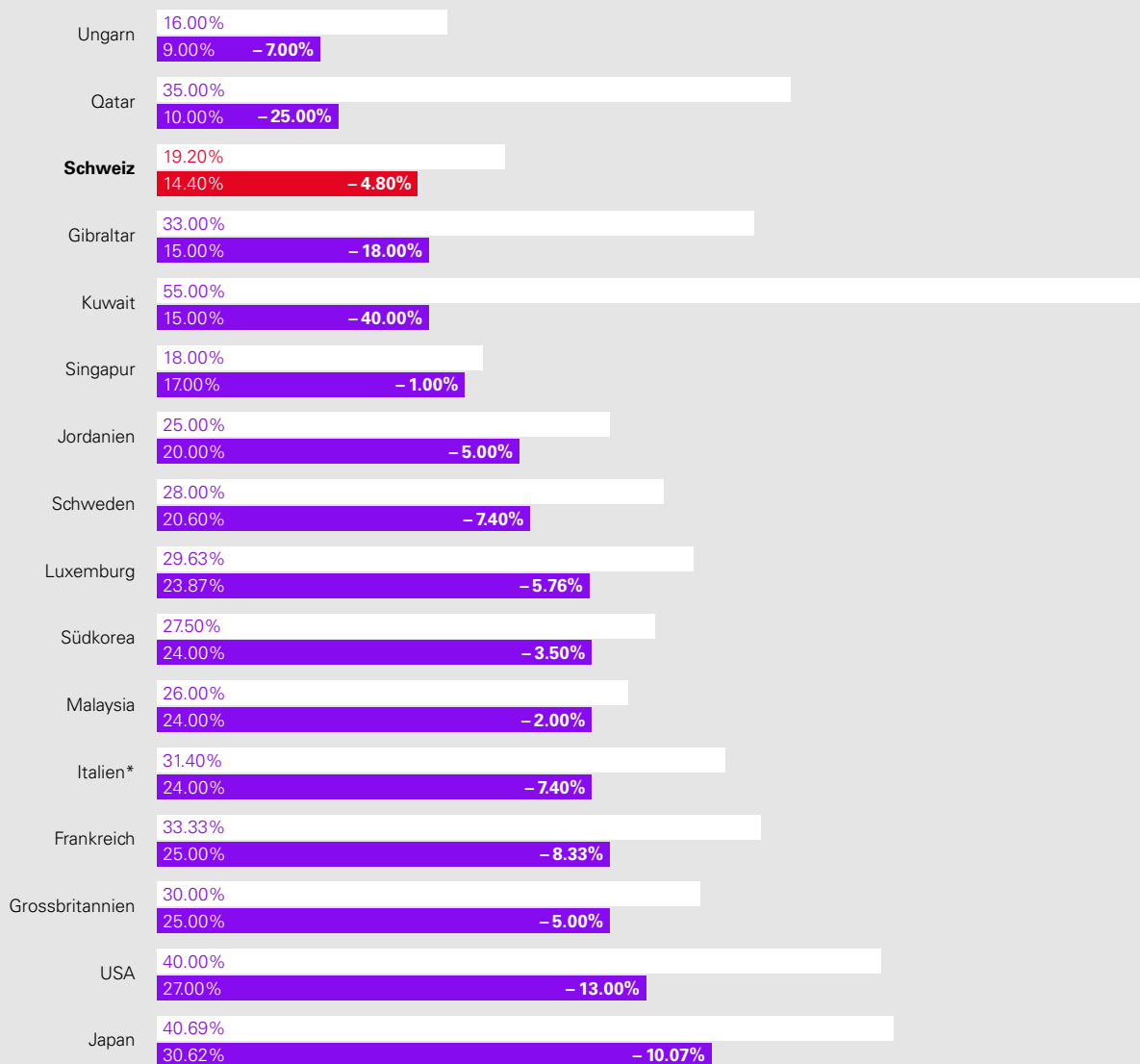
Ausgewählte Länder

Die traditionellen Offshore-Domizile behaupten nach wie vor ihre führende Position in Bezug auf Steuerattraktivität. Im internationalen Vergleich ausserhalb Europas sichert sich die Schweiz weiterhin einen starken Platz im oberen Drittel, noch vor Hongkong und Singapur.



Trend Länder 2008 – 2025

In den letzten Jahren sind die Gewinnsteuersätze in vielen Ländern stark gesunken. Insbesondere im Nahen Osten, den USA, Gibraltar und Japan fanden umfangreichere Kürzungen von über 10 Prozentpunkten statt.



Nur wenige Länder haben ihre Gewinnsteuersätze seit 2008 tatsächlich erhöht.

■ 2008 * Nur der IRES-Satz (24%). Es gibt eine separate IRAP: der Normalsatz beträgt 3,9%; die regionalen Behörden können den Normalsatz um bis zu 0,92% erhöhen oder senken.
■ 2025

04

Besteuerung von Privatpersonen

Die durchschnittlichen Individualsteuersätze in der Schweiz verändern sich verglichen zu den Vorjahren um 0.2% im schweizerischen Durchschnitt. Mit einem Steuersatz von 21.98% bildet Schwyz 2025 die attraktivsten Einkommenssteuern im kantonalen Vergleich. Unveränderte Spitzenreiter sind weiterhin die Westschweizer Kantone. Für das Jahr 2025 überrascht der Kanton Genf mit 1.70% tieferen Steuern.

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und können weiterhin mit den Tiefsteuer-Oasen wie Jersey und Isle of Man mithalten. Die Skandinavischen Länder sind auch im Jahr 2025 wieder Spitzenreiter im Vergleich mit anderen europäischen Ländern. Demgegenüber haben viele Ost-europäische Länder im letzten Jahrzehnt die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt.

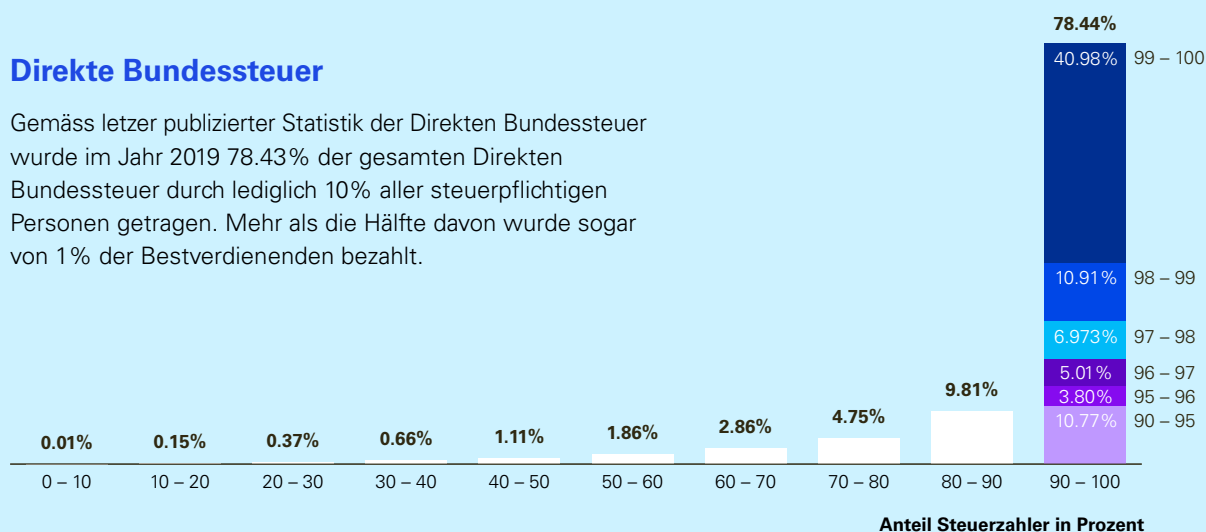
Im globalen Vergleich sind die traditionellen Offshore-Domizile sowie Singapur nach wie vor führend in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen. Die Einkommenssteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz und im Ausland sind im Allgemeinen stabil.

Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Der Wirtschaftsstandort Schweiz bleibt für Privatpersonen weiterhin attraktiv. Die Individualsteuersätze verändern sich verglichen zu den Vorjahren minimal und blieben mit einem durchschnittlicher Steuersatz aller Kantone von rund 32.54% stabil. Die Schweiz kann sich verglichen mit anderen europäischen Ländern sowie im aussereuropäischen Vergleich im Mittelfeld halten.

Direkte Bundessteuer

Gemäss letzter publizierter Statistik der Direkten Bundessteuer wurde im Jahr 2019 78.43% der gesamten Direkten Bundessteuer durch lediglich 10% aller steuerpflichtigen Personen getragen. Mehr als die Hälfte davon wurde sogar von 1% der Bestverdienenden bezahlt.

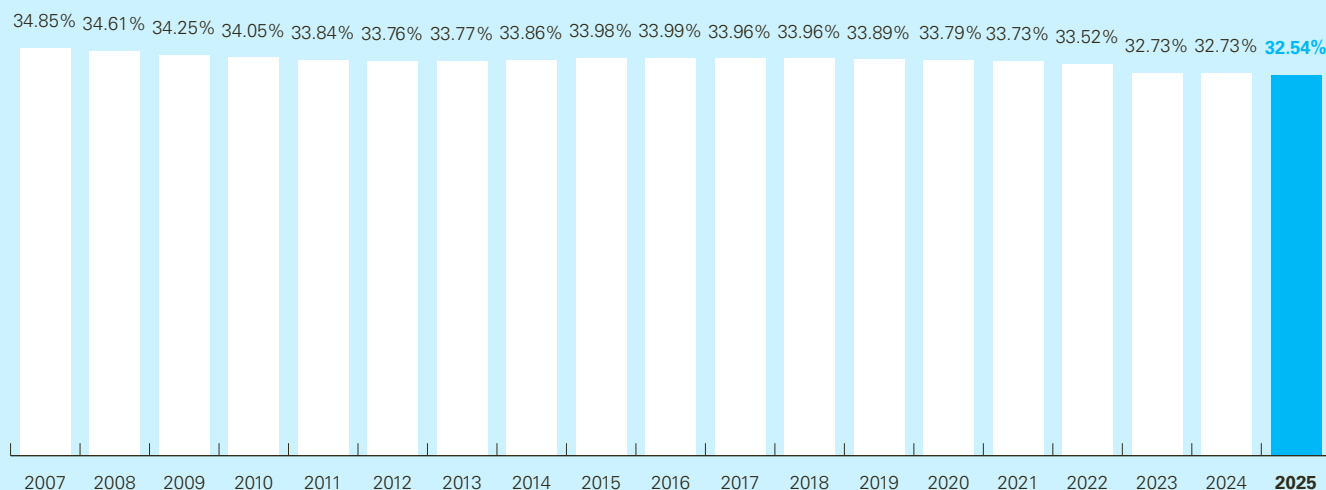


Quelle: estv.admin.ch

Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Entwicklung 2007 bis 2025

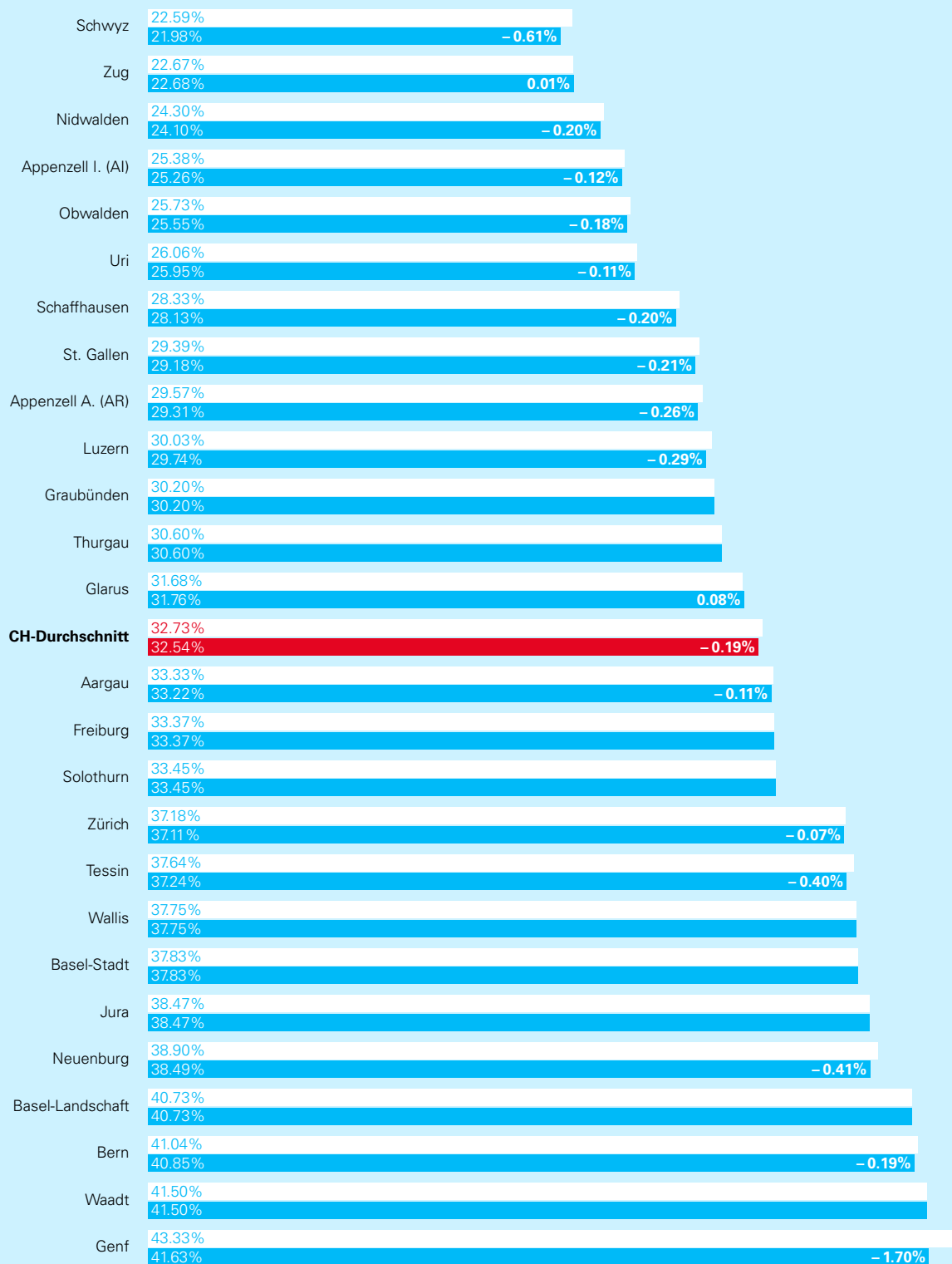
Über die letzten 18 Jahre haben die Kantone die Grenzsteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz tendenziell um 2% gesenkt. Im Jahr 2025 scheint dieser Abwärtstrend anzuhalten.



Einkommenssteuersätze in den Kantonen* 2024 und 2025

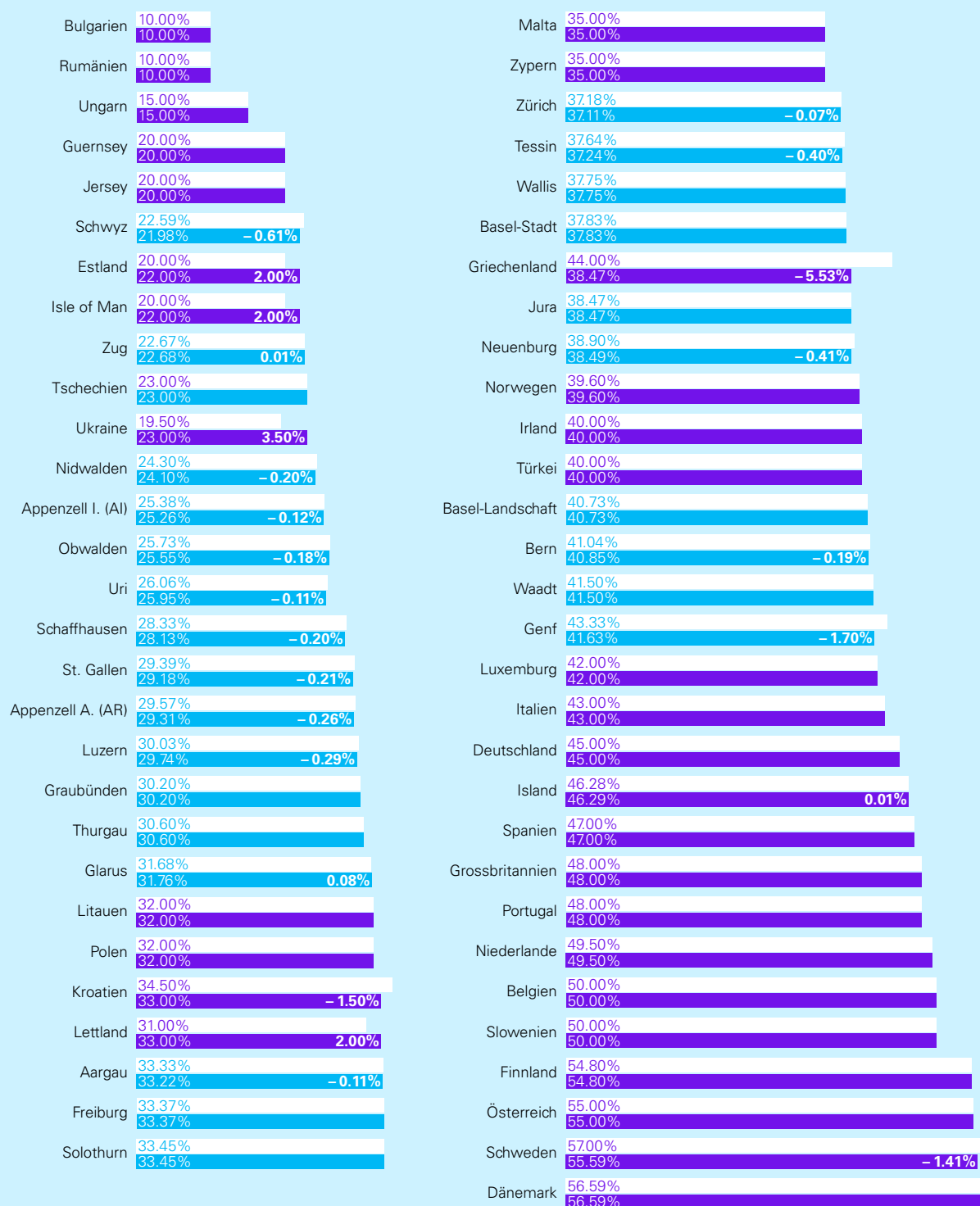
Die Steuersätze in der Schweiz haben sich für das Jahr 2024 in einigen Kantonen leicht reduziert, in anderen Kantonen sind sie leicht gestiegen. Im Total aller Kantone hat haben sich die Steuersätze jedoch in Summe leicht reduziert.

Unveränderte Spitzenreiter sind weiterhin die Westschweizer Kantone, allen voran Genf. Tiefe Steuersätze kennen vor allem die Kantone Zug, Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Schwyz.



Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone durchaus wettbewerbsfähig und können mit den Tiefsteuer-Oasen wie Jersey und Isle of Man mithalten. Die Skandinavischen Länder sind auch im Jahr 2025 wieder Spitzenreiter im Vergleich mit anderen europäischen Ländern.



Aussereuropäischer Vergleich

Ausgewählte Länder

Die traditionellen Offshore-Domizile sind nach wie vor klar führend in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen. Im aussereuropäischen Vergleich ist die Schweiz im Durchschnitt weiterhin im Mittelfeld. Vergleicht man die Zentralschweizer Tiefsteuerkantone mit den aussereuropäischen Ländern, sind diese vergleichbar mit Singapur.



Trend

Länder 2007 – 2025

Im letzten Jahrzehnt haben viele Ost-europäische Länder die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt während die baltischen Staaten sowie einige Nord-europäische Staaten die Steuersätze tendenziell erhöht haben.



Glossar

BEPS Base Erosion and Profit Shifting	Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
CBAM Carbon Order Adjustment Mechanism	CO₂-Grenzausgleichssystem
DPT UK Diverted Profits Tax	Steuer auf abgezogene Gewinne (UK)
EU European Union	Europäische Union
F&E Research and Development	Forschung und Entwicklung
GILTI Global intangible Low-Taxed Income	US-Mindestbesteuerung ausländischer Gewinne
GloBE Global Anti-Base Erosion Rules	Globale Regeln Gegen Gewinnverkürzung Globale Mindestbesteuerung
G20 Group of Twenty	Eine Gruppe von 19 Ländern und der Europäischen Union deren Staats-, und Regierungschefs-, Finanzminister und Bankenchefs regelmässig zusammenkommen, um internationale Wirtschaftsfragen zu diskutieren
IIR Income Inclusion Rule	Primärerergänzungssteuerregelung
IRA Inflation Reduction Act	US-Klima- und Steuerreformgesetz
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development	Eine internationale Organisation, deren Mitglieder Länder hochentwickelten Volkswirtschaften sind und deren Ziel darin besteht, das Wirtschaftswachstum weltweit zu fördern*
QDMTT Qualified Domestic Minimum Top-up Tax	Anerkannte nationale Mindestergänzungssteuer
STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung
USA United States of America	Vereinigte Staaten von Amerika
UTPR Undertaxed Profits Rule	Sekundärerergänzungssteuerregelung

* Quelle: Cambridge Dictionary

Wenden Sie sich bitte an:

Stefan Kuhn

Leiter Steuer- und Rechtsberatung
Mitglied der Geschäftsleitung
+41 58 249 54 14
stefankuhn@kpmg.com

Herausgeber

KPMG AG
Badenerstrasse 172
Postfach
8036 Zürich

+41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.com

Ihre lokalen Ansprechpartner bei Steuerthemen:

Zürich / Tessin

Gernot Zitter

Partner
+41 58 249 67 30
gzitter@kpmg.com

Zentralschweiz

Markus Vogel

Partner
+41 58 249 49 64
markusvogel@kpmg.com

Konzept & Redaktion

Fabian Maeder, KPMG AG

Design

van Beusekom Gestaltung + Fotografie

Mittelland

Frank Roth

Partner
+41 58 249 58 92
frankroth@kpmg.com

Ostschweiz

Till Ferst

Director
+41 58 249 2544
tferst@kpmg.com

Lektorat

Syntax Übersetzungen AG

Westschweiz

Vincent Thalmann

Partner
+41 58 249 64 18
vthalmann@kpmg.com

Basel

Rainer Hausmann

Director
+41 58 249 30 72
rhausmann@kpmg.com

Bilder

Daniel Hager
Getty Images

Die Wiederveröffentlichung von Artikeln ist nur unter Einholung der schriftlichen Genehmigung sowie unter Angabe der Quelle «Clarity on Swiss Taxes» gestattet.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere **Datenschutzerklärung**, welche Sie auf unserer Homepage **www.kpmg.ch** finden.

Die von den Autorinnen und Autoren zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen stellen nicht unbedingt die Ansichten und Meinungen des Herausgebers dar.

© 2025 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Gruppengesellschaft der KPMG Holding LLP, die Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen ist, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.



🔗 **Clarity on Swiss Taxes**
kpmg.ch/swisstaxes